**Zeitschrift:** Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

**Band:** 7 (1914)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. III. Bändchen, Bestrebungen

zur Reform der solothurnischen Volksschule von 1758-1783; Die

Schule im Bucheggberg von 1653-1788

Autor: Mösch, Johann

Kapitel: Anhang : urkundliche Beilagen zum Kapitel über die

Reformbestrebungen

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-321705

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Anhang.

# a. Urkundliche Beilagen jum Kapitel über die Reformbeffrebungen.

1.

Ginrichtung einer Schule für französische Sprache in Solothurn. 1758. R. M. 1758. 403. April 17.

Das von Mhahn. Schulherren wegen Einrichtung einer frangösischen Schuel. darzu sich der wohlehrwürdige Herr Augustin Rünlist als Instructor angetragen, aufgetragenermaßen abgefaste Project, dahin lautend, "das der wohlehrwürdige Berr Augustin Rünlift, welcher die allhießige Jugend in der frangofischen Sprach zu unterweisen gegen einem hinlänglichen Salario sich anerbotten, alle Tag, die Sonn- und Fehrtäg allein ausgenommen, vier Stund, als zweh Stund bormittag und zwei Stund nachmittag ofentliche Schuel halte, während den zweh Stunden vormittag von 9 bis 10 Uhren die Herren Superioristen, von halber zechen Uhr bis halber elf Uhr die Rhetores (weilen dieselbe vor halber zechen Uhr nicht entlaken werben), von 10 Uhr bis 11 Uhr die Burgersföhn, und nachmittag von vier bis fünf Uhren die Inferioristen, von fünf bis sechs Uhren abermahlen die Burgersföhn in der frangösischen Sprach unterweise; zue dem Ende für die vormittägige Instruction dasjenige Zimmer in dem Ghmnasio, in welchem sich die S. Theologi zu versammlen pflegen, bestimmet, nachmittag aber H. Instructori überlaßen werde, begjenigen, so er und die E. E. Bätter Jesuitter bequemlicher finden werden, sich zu bedienen.

Den Methodum instruendi betrefent, solte Herr Instructor solchen Mhghn. den jeweiligen Schulherren schriftlich vorlegen und demme, was sie deßentwegen verordtnen werden, geslißentlich nachkommen, auch dißorths von denselben allein abhangen. Übrigens solte Hr. Instructor außert der Schuelzeit einem jewilligen Herren Leüthpriester, wo es wegen der französischen Sprach die Noth erforderet, in allen Functionen Parochiae sowohl in der Statt, dem Spithal, der Vorstatt, als in dem Burgerzihl behzustehen verbunden sehn und ihme in der Pfarrtirchen zu St. Ursen ein Beichtstull mit der Überschrift «Consesseur franzois» angewiesen werden.

Endlichen könte ihme pro Salario von ihro Gnaden geschöpft werden an Korn sechszechen Viertel, an Holt sechs Klafter an Gelt für den Hauszins zwantig Cronen; danne aus dem großburgerlichen Allmoofen Kergengelt, weilen er winterszeit von vier bis sechs Uhr nachmittag ohne Liecht nicht Schuel halten kunte, zweh Cronen, ferners weilen er nicht allein mit der Schuel täglich vier Stund beschäftiget, sonder außert der Schulzeit gleichsamb als ein Vicarius, jedoch nur was die frangösische Sprach belanget, Hr. Leuthpriester in allem benzustehn verpflichtet, aus dem großburgerlichen Allmosen zwanzigsechs Cronen. Summa in Gelt 48 Cronen. Und weilen aller Orthen gebrauchlich, das von den Lehrenden fronnfastlich etwas bezalt werde, als könten und solten unser an. Herren Burger und Angehörrige fronnfastentlich bezahlen zechen Baten, die Frömbde zwantig Bagen, die Minderbemittlete fünf Bagen, die gar ohnbemittlete Burgersföhn oder Unterthanen aber könten sich ben Mhah. Stattschreiber anmelden und bitten, das sie zu Bezahlung der fünf Bagen auf die Listen an das großburgerliche Allmofen, gleichwie es denen, so die deutschen Schuelen frequentieren, zu geschechen pflegt, möchten gesetzt werden. Obgemeltes Salarium, das Holk und Kerkengelt ausgenommen, könte in vier Thehll und fronfastentlich bezalt werden," wurde ablesent verhört, in feinem Enthalt bis uf ferneres Verordnen gutgeheißen und Mhahn. Schuelherren aufgetragen, was folches gefruchtet, ihro Gnaden eines jeden Jahrs einzuberichten.

> An Mhgh. Stattbenner von Roll. An Mhgh. Stattschreiber Byß. Mutandis an H. Großallmosner Gluy.

### 2.

# Bersuch der Bürgerschaft von Olten, ihre Schule zu verbessern. 1760. R. M. 1760. 338 ff. Febr. 25.

Ihro Gnaden ließe eine chrfambe Gemeind Olten durch Johannes Freb, ber älteren, und Carl Bürgh, der jungeren Gerichtsfäßen bon allda, als berro abgeordtneten Ausschützen, wie auch der ehrwürdige Herr Urs Joseph Schmid, Schuelherr daselbsten, in schuldig gehorsambster Unterthänigkeit vortragen: demnach die Gemeind ben täglich anwachsender mehrerer Jugend, dabon sich würklichen ben 116 Knäb- und Mägdlein in die Schuel begeben, wahrgenommen, das H. Schuelherren ohnmöglich fallen mues, ohne Mitgehülf dieselbe in teutsch- und lateinischen Schreiben und Lesen, driftlichen Lehren, in der Rechnungskunft und etwann einen Brief aufzusetzen, welche behd letteren Puncten auch der Burgerschaft besonders anständig und genemm wären, zu unterrichten, so hätte sie aus foldem Unlag den Bedacht genommen, wie diefer ohnumbgänglich nothwendigen Mithulf Berren Schulherren behaugeben und ermeltem Berren Schulherren, als degen Einkommen zu feiner gebührenden Suftentation fehr genauw bestimmet febe, ohnentgeltlichen folchem ein Salarium anzuordnen wäre, und dahäro mit Bewilligung des Herren Ambtmanns in Behwesen des wohlehrwürdigen Herren Cammerers und Bfarrherren Würt, herren Caplan Buttider und mehreren Ausschützen von der Gemeind eine Unterredung, wie foldes zum Stand gebracht werden möchte, sonderheitlichen weilen das Stattauth fehr gering und schwach

sehe, zue halten gutbefunden, in welcher sodann gegenwärthig vorzulegen habendes ohnmaßgebliche Gutachten, vermög weßen einem solchen von Herren Schulherren auszuwählendem Behhilf eines jeden Jahrs einhundert Gulden geschöpft und uf die Einkünften der Bruderschaft Sancti Elogii, der Creuykappellen, des Stattguthes und des Spithals abgethehllet worden wären, abgefasset worden, welches sie hiermit ihro Gnaden einzugeben sich nicht entstehn wollen, hochsolche um deßen Genemmhaltung unterthänig gehorsambst erslechend, zumahlen das, so wegen Enthebung diser von obvermelten Kirchengüetheren harzu zu beziechender Gelteren von dem Herren Ordinario die Einwilligung ersorderlich sehn wurde, Ihro Gnaden belieben möchten, solche gnädigist auszuwürchen zc. Nach verlesenen ohnmasseblichen Gutachten ist erkhant, das deßen Untersuchung einer der Kirchen- und Pfründtmittlen halber verordneter Commission, welcher in diesem Geschäft annoch Mhg. Herr Jungrath Robert Gugger hiermit zugegeben ist, übertragen sehn solle.

### 3.

### Schulstiftung in Zuchwil. 1762.

Pfarrchronik. Pfarrarchiv Zuchwil.

De schola anno 1762 in Zuchwyl fundata.

Es hatte zwar schon anno 1761 Daniel Hilbebrand, Johns Sohn, angefangen Schul zu halten und sich für dismahl vergnügt mit einiger Recompens bon der ehrfamen Gmeind und dem Lohn, fo er bon den Schulkindern bezogen. Anno 1762 aber wurden 100 Gulben darzugestiftet, nemlich von ihro Hochwürden Gnaden H. Probst Frant Görg Sury 40 Cronen und von H. Joh. Zober, Chyrurgo, 20 Cronen, mit Bedingnuß, daß jederzeit ein Schulmeifter ernambst werde, welcher dem jeweiligen H. Pfahrer daselbst anständig sebe. Dahero den 12. October 1762 obermelter Daniel Hildebrand durch die Mehrheit der Stimmen von der ehrsamen Gemeind für ein Jahr als Schulmeifter bestättiget und von mir die benambste 100 Bld. den 17. dito dem ehrs. Nicolaus Affolter, des Gerichts und Dorffecelmeister, eingehändigt worden, weilen die ehrsame Gmeind sich verpflichtet, nit nur bifes Capital anzuwenden und dem Schulmeifter das darbon gebührende Contingent richtig verabfolgen zu laffen, sondern überdas nebst diesem Contingent annoch sovil aus dem Gmeinguth oder sonsten ihm zu bezahlen, wie sie dan nebst einem Fueder Holt noch verfloffen Jahr in Paargelt 5 Ern. 13 & zu geben veriprochen. Singegen wurde dem Schulmeister aufgetragen nit nur bis fünftige Charwuche fleißig Schul zu halten, fondern auch beh dem Gottesdienst und Procession das Jahr hindurch seine Hilf zu leisten und alle Ausgelassenheit und Unordnung sovil möglich darbeh zu verhindern.

### 4.

Die Gemeinde Dullifen bittet den Rat um die Erlanbnis, zu gunften der Schule ein Allmendstück einschlagen zu dürfen. 1763.

Vogtschreiben von Olten, Bb. 28.

Euwer Gnaden lagt eine ehrsambe Gemeindt Dullichhen in gehorsamster Underthänigkeit vortragen, wie daß she mit gahr nichths zu guthem ihres Schul-

diensts versechen und ein jewehliger Schulmeifter dagelbsten während der Zeit deß Schulhalltens, fo länger nicht dan etwan 8 oder 10 Wochen im Winter bescheche, mehrer nicht dan 1 Bagen Gelt wochentlich von einem Rind zu ziechen habe, mit welchem Gelt derselbe villmahlen in einer Wochen nicht gahr auf 3 & gekommen, deßhalben daßige Gemeindt ihme, Schulmeister, zu Ausmachung solcher allwochent: lichen 3 Pfundten zusammengeschoßen. Wan er aber etwan mehr als bisere 3 Pfund wochentlich bekommen hätte, so aber niemahlen beschechen, so hätte er eß auch behallten können. Da nun she, Gemeindt, zu Erleichterung deß Costen unnd zum Nugen und Guthem eines jeweiligen Schulmeifters dafelbsten zuhanden dasigen Schuldiensts ein Stücklein von Ew. In. Allmend, Lehmengruben genandt, 43 Schritt breith und 62 Schritt lang . . . . und in foldem Play Allmend ein große Ench stehet, einzuschlagen gesinnet, folches aber ohne Ew. Unaden hohe Berwilligung nicht underfangen darf, als hat Ew. Gnaden gedachte Gemeindt Dullichen hiermit gant inftändig demüthigst anflechen wollen, hochsolche gerhueten, in Ansechung disorthige Schuldiensts schlechten Einkommens, in Betracht dieser Einschlag, wie ich, der Amtmann, felbsten auf dem Orth gesechen, niemand einichen Schaden bringt, ihro, Gemeindt, gnädigift zu erlauben, bas fbe zu guthem ihres Schuldiensts obbemellte Stuckh Allmend einschlagen dörffe, als mit desselben Nutung samt 1 Bagen Schulgelt von jedem Kind per ein Wochen der jetige Schulmeister Urs Stephani sich wohl vernüegen könne, oder im Kahl seines Mißvergnüegens, lauth der erft versamlet wordenen Gemeindt, ein anderer ehrbahrer Burger diseren Dienst auf bemeltem Kueß gant gern und wohl zu versechen sich schon angemeldet habe.

18. Juni 1763.

### 5.

# Regelung des Schulmesens in der Amtei Olten. 1764.

R. M. 1764. 1277 f. Nov. 23.

Ohnmaßgebliches Guetachten von Mhghh, der der Kirchen- und Pfrundtmittlen halber verordtneten Chren-Commission, abgefaßet, die Einrichtung dreher Schuelen in der Ambteh Olten betreffend, dahin gehend:

"1. Daß für die Kindere aus der Wöschnau, ab dem Eppenberg, Holt, Riedbrunnen, von Schönenwerth, Grepenbach, Wend, Dänikon, Eich und aus der Hanftigshin eine Schuel zu Grepenbach angelegt und zue dem Ende an des Siegristen Haus allda, so herzue das gelegen- und dienlichste und der Kirchen allda zuständig sehe, ein Anhenkel zue einer unteren und oberen Stuben anzubauwen wäre, deßen Aufführung und Erbauung eine Gutthäterin ohnentgeltlichen zu übernemen sich anerbothen, daserne Ihro Gnaden gerhuwen wolten, das harzue erforderliche Saag- und Bauwholt am ohnschädlichen anwehsen und gesolgen zu laßen.

"29 Solte demnach die Unterhaltung dieses Anhenkels denen Gemeinden und Orthen obligen, von dannenharo die Kindere in diese Schuel geschickt werden könnten. Und

"3! Möchte die Besoldung dieses Schuelmeisters bestehen in sechs Gulden, die aus dem Kirchenguth von Gretzenbach bezalt werden; ferners in einem Gulsden jährlichen von der Gemeind Schönenwerth zu bezichen, zue deßen Bezahlung die Gutthäterin ebenfahls das erforderete Capital schon gesagter Gemeind Schös

nenwerth zu überhändigen anerbiethens, für solches aber diese Gemeinde gutzustehen gehalten sehn solle; und letztlichen in dem von jedem Schueltind wochentlich zu bezahlendem gewohnlichem halben Baten, und einem Scheit Holz.

"49 Für dermahlen könnte als disorthiger Schuolmeister ernambst werden Johannes Schenker von Dänicken, fürohin aber, weillen der jeweillige Siegrist von Gregenbach dieses Haus zu bewohnen hat, wann immer ein tauglicher Siegrist ernambset wird und derselbe des Schreibens und Lesens erfahren, könte solcher auch dieses Schueldiensts sich zu vertrösten haben.

"5! Solte von hl. Martini bis acht Täg nach hl. Ofteren und sowohl des Morgens als Nachmittag zweh Stund die Schuel gehalten werden, zugleich aber der Schuelmeister gehalten sehn, Mittwoch und Sambstag Nachmittag die Schueltindere in der christlichen Lehr zue unterrichten und sonsten, so viel ihme möglich, Herren Pfarrheren in der Kirchen an die Hand zu gehen.

"6? Solte die Schuel mit Abbettung des Batterunser 2c. und englischen Grueßes zue Erhaltung der Leib und Seelen ersprießlicher Unterrichtung, zur beglückter Regierung der hohen geist- und weltlichen Obrigkeit, wie auch zum Angedencken disorthig wohlmehnenden Stifteren angefangen und beschloßen werden.

"7! Möchte jewilligem Pfarrherrn des Orthts übertragen werden, von Zeit zue Zeit von der Bewandtnis der von solch bestelltem Schuelmeister erthehllender Unterricht währender Schuel in der Versammlung der Schuelgängeren den Bericht einzuhohlen und deren Beschaffenheit und Fortgang nach deßen Verhalten seiner Behördte anzuzeigen.

"Für die Kindere ab dem Rothenacker, aus dem Kreyenthal, von Walterswhll, aus der Lischmatt, aus dem Krumbacker, ab dem Hennenbühl. Kriesenthal, Gullachen und aus dem Groth, wie bisanhin beschehen, möchte die Schuel auf gedeütem Rothenacker fürbaas beh Johannes Schibler allda gehalten werden, welcher für sein Gehalt zue empfangen hätte jährlichen dreh Gulden, die aus dem Kirchenguoth von Grezenbach bezalt werden, ferners von jedem Schuolkind nebst einem Scheit Holz allwochentlich den gewohnlichen halben Bazen, und dorfte diesem Schuelmeister in gnädiger Rücksicht der geringen Anzahl der Schuelkinderen ein Einschlag von einer Jucharten in dasigen Küttenen, deren genugsambe vorhanden, dessen niemand sich zu beschweren hätte, behgelegt werden. Vorbehalten jedoch, das solcher immerhinn zue diesem Schueldienst gehörren solle.

"Hingegen könnte der dritte Schuelmeister zue Dullicken bestellet werden, zue demme die Kindere ab dem Engelberg, von Whll, Starrkirch und Dullicken sich zu versüegen hätten. Für seine Bemühung derselbe zue beziechen haben würde fünf Gulden von dem Kirchenguoth zue Starrkirch, dannethin den gewohnlichen halben Bazen nebst einem Scheit Holz von jedem Schuelkind allwochentlich, wie auch die jährliche Nuzung von einer Jucharten Lands, die zue gutem dieses Schueldiensts ebenmäßig einzuschlagen zu verwilligen wäre.

"Gleichermaßen aber, was in Ansechung des Schueldiensts von Gretzenbach sub articulo 5%, 6% et 7% 2c. zu verordnen gutbefunden wurde, wäre auch beh disen zweh letzgenanten Schuldiensten zu bestimmen."

Ist ablesend verhört, durchaus gutgeheißen und desthalben an H. Ambtmann zue Olten den Befehl abzugeben erkannt worden wie volgt:

An Schultheiß zue Olten. Aus benkommendem Anschluß habet ihr mit Mehrerem zu vernemmen, wie wir die uns projectswehß vorgelegte Einrichtung

der in dem Umbt Olten thunftige festzusependen drey Schuelen zu genemmigen beliebet. Wir wollen also, das desselben Inhalt gnauwest bevolget und deren Vollziehung von euch beflißenst besorget und solche zu khünftig beharrlicher Fortsetzung und zur Nachricht der Berhaltung eines jeglichen Ambtmanns zu Olten dem dasigen Schlafrodul in extenso einverleibet werden solle. Ihr möget foldem nach obhalten, daß erwehntermaßen der Anhenckel zu des Siegriften Saus zue Gregenbach mit Maurwerck behörrig erbauwet werde und das darzue nöthige Bauw- und Saagholy ohne Stockloofung in dasigen Gegenden aus unseren Hochwälder ohnschädlichen gevolgen lagen. Für jene Schueldienst aber auf dem Rothader und zu Dulliden werdet ihr die zu verwilligende Ginschlag von einer Jucharten Allmentsqueths (die wir zu difen zwen Diensten für nun und allzeit, ohne das sie alienirt oder für was anderes sollen verpfändtet werden können, wie dann auch den schon gemeldten neuw zu errichtenden Anhenckel vor die Schuel zu Gregenbach, auf allezeit gewidmet haben wollen, degen in euerem Schlafrodul gleichfahls die Anmerkung beschechen folle) uns zue fernerer Ratification mit Buzug der Vorgesetten des Orths ausstocken und deren Laag und Ausmarchung uns wiederumb einberichten.

Besonders aber werdet ihr euch obgelegen sehn laßen, damit die Jugend aller gedeuter Orthen zu seiner Zeit fleißig diese Schuelen sich zu nuten mache und sich dahin begebe, ehfrige Hand zu bieten und haubtsächlichen auch darauf anzuhalten, daß sothanne Schuelen von Zeit zu Zeit von denen Pfarrherren des Orths besuchet und euch von deren Fortgang und Bewandtnus gethreuwer Bericht abgestattet werde.

### 6.

# Die Verordnung des Rates über die Anstellung der Schulmeister vom 4. Februar 1765.

R. M. p. 177.

An alle Bögt. Wenn an dem Unterricht der Jugend und desnahen an dem Dienst der Schuelmeisteren dem Publico sehr villes gelegen und wir derohalben versicheret sehn möchten, daß herzue jederzeit betagte, wehse, sittsambe und taugliche, so viel möglich geheurotete Männer ausersechen und gebraucht würden,

so verordnen und befehlen wir hiermit, da euch unsere disorthigen Willensmehnung bekhant machen, das fürohin in euwerer Ambtsverwaltung keine Schulmeistere dann mit euwerem Vorwüssen und Genehmhalten sollen gesetzet und ernambset werden mögen, auf deren Betragen ihr jederzeit ein wachsambes Aug
tragen und über ihres Verhalten euch gestissentlich erkundigen sollet. Ihr möget
demnach auch den Vorgesetzen der Gemeinden, nicht minder den Pfarherren diesen
unseren Besehl zue ihrem Verhalt insinuieren.

### 7.

### Das Ceremoniell bei der Wahl des lateinischen Schulmeisters 1765. R. M. 1765. 255. Febr. 22.

Mhgh. Ihro Gnaden Herr Ambtsschultheiß und übrige Chrenhäubtere, wegen der Ohnpäßlichkeit Mhg. Herrn Stattvenners Surh von Bußy aber Mhg. Herr

Alltrath Zeltner barben fich eingefunden, relatirten: Nachdeme fie wegen dem mit den sechs älteren Herren Capitularen gemeinsamblich vorzunemmender Ernambsung des lateinischen Schuelherren den Tag auf gestern angesetzt, solches ihro Gnaden Herrn Probst ansagen lagen und diseiths ebenmäsig genemmig angenommen worden, so haben Mhg. Herren auf bestimbten Tag umb zechen Uhren des Morgens von dem Rathaus hinweg über den Kirchplat auf die Capitulftuben fich verfüeget, zu deren höflichen Empfang etwelche der Herren Capitularen schon vor auf dem Rirchenplat sich befunden, herr Probst aber sie unten an der Stiegen der Capitulstuben erwarthete, unter deren sametlichem Begleit sie sodann in die Capitulstuben hinauf geführt und allda von Herren Probsten verbindlichst complementizet worden. So nun über die Arth und Beng, wie diefe Ernambsung vorzunemmen beliebig sehn möchte, die Unterredung geschechen und behdersehths genemmiget wurde, das weillen zweh geistliche Herren Welthrieftern, als S. Jos. Maurit Rudolf und Herr Chriftian Pflueger, sich harumben anmelden, auch disorths die Capsel aufgestellet werden follen, so sehe solche in der Abtrettstuben oder in der . . . . aufgesetzet, von H. Probst der erste, von ihro Gnaden Herrn Ambtschultheiß der zwepte und fofort alternatim die Pfennig gelegt worden, welche samethaft auf den wohlehrwürdigen Herren Jos. Maurit Rudolf gefallen. Allererst aber sehe auch beyden Herren Competenten vorgeöffnet worden, das würklichen das für den lateinischen Schuelmeifter gewidmet geweste Saus dem jegmahligen Herrn Leuthpriefter und seinen Nachvolgern angewiesen und vorbehalten sepe, das der eint und andere, der zue disem Schuoldienst gelangen werde, weillen fie mit eigenthumblichen Bewohnungen versechen, sich derselben behelfen sollen bis ihnen die neuweinzurichtende Bewohnung werde eingeraumt werden können; demme behde Herren sich willigist unterworfen. Nach beschechener dieser Ernambsung sehen Mhg. Herren wiederumb mit gleicher Söflichkeit als fie empfangen wurden, beurlaubet und zuruckbegleitet worden. Bei demme es also gelagen, Mhg. Herren Stattschreiber Gerber jedoch aufgetragen worden, diese Relation zue thünftigem Bericht dem Ceremonialbuch eintragen zue lagen und auch degen in dem Notatenbüchli die Annotation zue machen.

### 8.

Balsthal ift genötigt, ein Sigriften= und Schulhaus zu bauen; die Gcmeinde bittet den Rat um unentgeltliche Abgabe des Banholzes. 1766.

Falkensteinschreiben Bd. 60.

Euwer Gnaden in gehorsamster Unterthänigkeit die Anzeige zue thuen sendet eine ehrsame Gemeind Bahlstall ihre Ausschütz, als Werner Brunner, des Gerichts und Löwenwührt, nebst Claus Müller, dem Zimmermeister allda, waßgestalten sie gezwungen, das zue dem Sigristdienst daselbst gehörige, ganz bauwfählige Hauß hinweg zue schaffen und an deßen Stelle ein neuwes errichten zue laßen. Wan nun sie auch keine Gelegenheit für den Schuehlmeister in gedachtem Bahlstall aussindig zue machen wüßen, deßen jezmahliger Ausenthalt aber so ohnsiecher als gefährlich bestellet ist, dännenhäro sie den Entschluß gefaßet, für behot erwehnte Dieust zuesammen ein anständiges Hauß hochermelt euwer Gnaden edirten Sazung gemäß (wie aus mitvolgendem zue dem Ende errichteten Ryß des mehreren zue

ersechen) ') erbauwen zue laßen. Gelanget besnahen ihr inständiges Bitten dahin, Ew. In. wollten geruhewen, das ihnen harzue benöthigte Bauwholt, als . . . ., allergnädigst ohne einige Stockhloosung, als welche Inad ihnen schon vor ohngesfähr 20 Jahren zuegestanden worden, anzueweisen und verabsolgen zu laßen.

20. Januar 1766.

Robert Wallier, Vogt.

### 9.

# Herbetswil will einen eigenen Schulmeister anstellen und bittet den Rat um eine Unterstützung. 1768.

Falkensteinschreiben Bb. 60.

Euwer Gnaden laßet eine ehrsame Gemeind Herbetswhll durch ihre abgeordtnete Ausschütz den unterthänigsten Vortrag andringen, wie das sie, damit ihre
Jugend aus der schädlichen Ohnersahrenheit im Schreiben und Lesen gestellet
werden möchte, zue dem Ende gewillet, einen äignen Schuehlmeister zu bestellen.
Wan aber dero meistentheills armen Einsäßen jedoch deßen Unterhalt und Solarirung allzue schwähr fahlen will, desnahen wendet sie sich mit zueversichtlichem
Verthrauwen zue hochermelt Ew. In. weltberuesnen Varmherzigkeit mit inständig
angelegentlichstem Vitten, Hochdieselben wolten geruhwen, zu Erleichterung ihres
so nutlich als hähhlsammen Vorhabens oder aus hochdero Inaden Kasten jeden
Jahrs etwas mitzuetheillen oder die gn. Vorkehr zue tresen, das jede von daselbstigen Haushaltungen in Zuekhunst dem Siegrist zue Matendorf, so ohnehin
mit einer starth und namhasten Belohnung versechen wird, jährlich anstatt zweh
Mäs Korn nur eines überlieseren und behändigen müste, das andere Mäs aber
demnach an ihren gehörtermaßen anzuelegenden Schuehldienst verwendet werden
dörste . . . .

13. Januar 1768.

### 10.

# Die Berordnung des Rates über den Schulbesuch vom 17. Februar 1768. R. M. p. 164.

An alle Bögt. Wan wir jederweilen auf den Nutzen und das Wohl unserer Angehörrigen mit landsvätterlicher Vorsorg bedacht gewesen, als wollen und gestiethen wir alles Ernsts:

das die Jugendt in Zukunft von St. Martini an bis hl. Oftern in die Schuohl zue nöthiger Unterrichtung sowohl im Schreiben, Lesen, als auch in der Religion geschickhet werden solle.

Und follten die Hausvättere ihre Kindere nicht aldahin überschikhen, sollen dieselbe gleichwohlen gehalten werden, den gewohnlichen Schuohllohn zu entrichten, und so sich einige derselben halsstarrig erfinden ließen, werdet ihr dieselben in die gebührende Straf zu ziechen wüssen.

Damit aber niemand sich der Ohnwüssenheit bedienen möge, werdet ihr ein solches alljährlichen vor Martini offentlich verkünden lassen, dem Mandatens buech einverleiben, und uns, wie die Kinder dissahls unterrichtet werden, alljährslichen den Bericht einsenden.

<sup>1)</sup> Der Rif fehlt.

### 11.

Berichte über den Schulbesuch in der Bogtei Thierstein seit dem Erlaß vom 17. Februar 1768 und ernente Ginschärfung desselben.

### a. Bericht bes Bogtes vom 4. Januar 1773.

Thiersteinschreiben Bd. 26.

Daß in meiner Ambtsverwaltung sambtliche Gemeindtsgenossen ihre Kinder währender verordtneten Zeit fleißig in die Schuel schickhen, dieselben auch sowohl in dem Schreiben und Lesen als in der Religion fleißig und wohl underrichtet werden, habe in schuldig gehorsambster Volge Euw. Gnaden undterem 17. Februar 1768 an mich abgelassenen Beselchs Hochdenenselben den Bericht abzustatten nicht umbhin sollen.

R. M. 1773. 78. Januar 29: "Ablesend verhört und dahingestellt."

### b. Neues Kreisschreiben bes Rates vom 17. Oft. 1775.

Jahrzeitbuch Oberkirch. Pfarrarchiv.

Schultheiß und Rath zu Solothurn. Jederweilen sind wir auf den Außen und das Wohl unserer Angehörigen mit landsväterlicher Obsorg bedacht gewesen. Jest wollen und gebieten wir allerernst, daß die Jugend in Zukunst von St. Martini dis Ostern in die Schul zu nötiger Unterrichtung sowohl im Schreiben und Lesen als auch in der Religion geschickt werden solle, und sollten die Hausväter ihre Kinder nicht alldahin überschicken, sollen dieselben gleichwohl angehalten werden, den gewöhnlichen Schullohn zu geben, und so sich einige derselben, wie die dahin zu vernehmen gewesen, halsstarrig ersinden ließen, werdet ihr dieselben in die gebührende Straf zu ziehen wissen. Damit sich aber niemand der Unwissenheit zu entschuldigen wüße, werdet ihr ein solches Mandat und obrigkeitlichen Beselch alljährlichen zu männiglicher Verständnuß ordentlich verkünden laßen und uns, wie die Kinder dießfalls unterrichtet, alljährlichen den Bericht senden.

Actum den 17. Octobris anno 1775.

Canglei Solothurn.

### c. Bericht bes Bogtes vom 30. Dezember 1775.

Thiersteinschreiben Bd. 26.

. . . . habe mich dahin sattsamb erkundiget und erfahren, daß die Schuhlen so wohl als möglich versehen und, [sofern es] die Armut nit verhindert, besucht werden.

R. M. 1776. 49. Januar 24: "Berhört und dahingestellt."

### 12.

# Beispiel eines Bertrages zur Erziehung eines Baisenmädchens. 1771.

Alltes Jahrzeitbuch von Starrkirch.

Handschrift. Wir hiernach Genannte, zue Ende Unterschriebene bezeugen und bekennen hiermit offentlich vor allermanniglichen in Krafft dieser unser eigenen Handunterschrift, daß wir, die Hauptschuldner, für im Nahmen und zue Handen Cleophe Willberger von Niderbuchsiten ab Seiten eines gegen ihro sonderbahr günstigen Guttäters in parem Gelt empfangen haben benandtlichen fünffhundert Gulden Solothurner Wärung, alles in französischen neuen Dublonen und dito großen neuwen Thalern Capital, mit unserm gethanem austrucklichem Geloben und Versprechen, auß dem Zins dieses Capitals gedachte Cleophe Willberger acht Jahr lang in Speis, Trankh und ehrbaren Klehdern aufzuerzichen und zue erhalten, zumahlen uns verpslichten, selbige im Schreiben, Lesen, Spinnen, Nähen, samt anderer gebrüchlichen Arbeit zue underwehsen und darob zu sehn, daß sie zue Andacht, Gottesforcht, zum Gebett und anderen gottgefälligen christlichen übungen gehalten werde . . . .

Beschechen, den 3. Christmonat 1771.

### 13.

Die Gemeinde Holderbank verspricht, die Bedingungen, welche Schultheiß Ang. von Roll zur Gründung einer Schule daselbst festsetzte, tren zu erfüllen. 1771.

Notarische Acten, (Contracten:) Protokoll der beiden Herrschaften und Bogteien Falkenstein und Bechburg. Bd. XIII. 1762—1772. Folio 866. Amtschreiberei Balsthal.

Stifftung einer Schuell zu Holderbank. Actum den 15. Dezembris 1771. Zu wüssen khund und offenbar sehe allermänniglichem mit gegenwärtiger Schrift, demnach Ihro Gnaden, der hochgeachtete, wohlgeborne, gestrenge, wohlweise H. Junkher Franz Viktor Augustin von Roll von Emmenholz, Herr zu Hilfickon und Sarmenstorf, Ritter des hl. Grabes zu Jerusalem, dermahlen Schultzheiß löbl. Statt und Republik Solothurn, dessen Frau Chegemahlin, die hochgeachte, wohledelgebohrne Frauw Johanna Margaretha von Roll von Emmenholz, gebohrne Frehin von Besenwall von Brunnstatt, aus sonderbarer Güetigkeit beherziget und zu Gemüeht geführt, wie das die Gemeind Holderbankh mit keiner ordenlichen Schuell versehen, deswegen die Jugend Gesahr läuse, in Schreiben und Lesen als auch in den notwendigen Grundsähen der Religion nit genugsam unterrichtet zu werden.

So haben hochgedacht Ihro Gnaden und deroselbe Frauw Gemahlin zu Befürderung der Ehr Gottes und zu Leibs und Seelenheils gedachter Gemeind Holderbankh ein tausend Pfund Solothurner in parem Gelt, Gült, mildiglich darzuschüffen beliebet, wie ein solches der deshalb gemachte Fundationsbrief mit mehrerm wieset und solcher Gemeindt hierüber nachfolgende Puncten zu erfüllen und zu halten aufgetragen:

Erstlichen solle ernannte Gemeindt unter Obsicht und Genehmigung bes jewilligen Herren Pfarrers von Holderbank einen in Schreiben und Lesen und sonderbahr in der christlichen Lehr erfahrenen Schuelmeister bestellen und aus Zinsder obigen 1000 Pfund Cap. saleriren, welchem obligen solle, von Martini dis hl. Ostern gestissentlich Schuel zu halten und die Jugend bestermaßen in den Glaubensschuldigkeiten, auch Schreiben und Lesen zu unterrichten, der nebstdeme auch daszenige von den Schuelkindern zu beziehen haben wird, was an anderen Orten zu geben üblich ist; und solle die Gemeindt verbunden sehn, auf nächstkünstigen Winter einen Schuelmeister zu bestellen, der dem H. Pfarrherrn anständig sehe.

Zweitens wird der Schuelmeister die Jugend anmahnen, vor und nach jeder zu haltender Schuel ein Batterunser und englischen Gruß zu Trost der Seelen disörthigen Gutthäteren und ihrer wohladelichen Descendenten zu betten.

Drittens haben obwohlermeldt Ihro Gnaden und deroselben geliebte Frauw Chegemahlin heiter vorbehalten, das wann die Gemeindt obbemeldte wohlderoselben Intention nit erfüllen ließe und den Zins des Capitals anderst wohin verwendete, alsdann gedachte eintausend Pfund Cap. von wohldenselben und dero ihren wohladelichen Erben möge zurückgefordert werden, um selbe an einem andern Ort nach gleicher ihrer Meinung zu verwenden.

Welch alles obgemeltes mehr gedeüte Gemeindt Holderbankh mit schulderkanntlichstem Dank angenommen und durchaus in allweg, wie oberleutheret, zu
erfüllen versprochen, auch hierfür alles, sowohl für sich als ihrer Erben und Nachkommende, by Generaleinsat und Verpfändung ihrers samtlichen Haab und Guets
in solidum guethzustehen, durch ihre Vorgesetze in der Gemeind Namen, als
Johannes Waliser, des Gerichts, Jakob Waliser, Johannes Baader, Franzen sel.
Sohn, und Johannes Baader, Josephs sel. Sohn, sammtliche von oft bemeltem
Holderbankh, welche in Gezügsame Joseph Hafner, dem Sigrist, und Urs Müller,
beyden von Vallstall, meinem hochgeachten Herren Landvogt Glutz zu Falkenstein
selbsten die erforderlichen Gelübtnus erstattet.

### 14.

### Die erfte Benfionsordnung für Stadtschullehrer. 1774.

R. M. 1774. Juli 5. 474 ff.

Demnach Mhgh. Herren, welche wegen dem Schulwesen, so seit dem Verfall . der Gesellschaft Jesu eine andere Einrichtung ersorterte, den Auftrag erhalten, die Relation erstattet und ihr Gutachten vorgelegt, wurde wohldenselben ihrer gehabten Mühe halber der gn. Dank gesagt und seldiges, wie nachsteht, genemmiget:

Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Räth und Burger, welche als wahre Väter des Vaterlandes die Erziehung der Jugend und Aufnung der Wissenschaften als den wichtigsten Gegenstand eines blühenden Staates ansehen, haben nach höchste dero erlauchter Einsicht des nähern betrachtet, daß das Amt eines Lehrers an sich selbsten beschwerlich seh und viel Wissenschaft, besonders aber jenes Zutrauen, welches die wahre Tugend allein erwirdt, von denen, die solches bekleiden, um so mehr fordern, als sonst und bei Abgang einer über die Lehrlinge erhabenen Gelehrtheit die nöthige Unterwerfung und die schuldige Ehrfurcht nicht beibehalten werden kann. Doch aber würden Höchsteselben den gesuchten Zweck nicht zu erreichen glauben, wenn dieses wichtige Amt ohne vorhergegangene gründliche Untersuchung, sondern nur schlechterdings hingegeben und nicht getrachtet würde, aus dem Schoos des Staates selbsten die tauglichsten Männer zu diesem End zu wählen, und dieselben vermittelst einer billigen Vergeltung und durch die Vetrachtung einer vers dienten Ruhestatt zur Unterweisung der Jugend anzuleiten.

Damit nun die alten regimentsfähigen Burgerssöhne, welche dem geistlichen Stande sich widmen und zum Lehramte die ersorderlichen Fähigkeiten besitzen, selber zum Nutzen unserer hl. Religion und zur Aufnahme des Staates angetrieben werden, haben höchstgedacht Ihro Gnaden und Herrlichkeiten anmit erkannt, daß

wann einer von obgemelten Burgerssöhnen 15 Jahr den untern oder 10 Jahr den oberen Schuelen als Lehrer mit behörigem Fleiß und ersorderlichen Wissenschaften wird vorgestanden sehn, er demnach zu einer Pfarr der ersten Klasse, die da sind: Ariegstetten, Flumenthal, Balstall, Önsingen, Kestenholz, Büren, Roderszdorf, Wolfwhl, Egerkingen und Mümliswyl, den Vorzug haben soll.

Und so ein Canonicat zu Schönenwerd erlediget würde, werden Ihro Gnaden eines alten Burgers-Sohn, der die obgemelten 10 oder 15 Jahre als Lehrer zurückgelegt hätte, wegen seiner gesammleten Verdiensten bei solcher Gelegenheit bessonders bedenken.

Eines neuen, nicht regimentsfähigen Burgers Sohn, welcher 15 Jahre die obern oder 20 Jahre die untern Schulen versehen hat, soll nach ausgestandener dieser Lehrbahn berechtiget sein, wie ein alter regimentsfähiger Burger, zu allen Pfarren der oben benamseten ersten Klasse zu gelangen. Es kann mithin derselbe nach Versluß der oben bestimmten 15 oder 20 Jahre seine Dienste antragen und dahin prätendieren.

Eines Angehörigen Sohn, welcher 15 Jahre die obern oder 20 Jahre die untern Schulen verschen wird, soll nach Versluß dieser Zeit zu allen oben nicht benamseten Pfarren, welche mithin die zwote Klasse ausmachen, zu gelangen fähig sein, dahäro derselbe sich nach ausgemachten 15 oder 20 Jahren im Lehramte um eine solche Pfarre melden und dahin prätendiren kann.

Doch wollen Ihro Gnaden und Herrlichkeiten die frömden gelehrten Männer von dem Lehramte nicht ausschließen, auch die treu geleisteten Dienste der bisher gewesten Lehrer, der Bäter der aufgehobenen Gesellschaft Jesu, nicht unbelohnt lassen, sondern es werden alle samenthaft, sowohl haimische als frömde [Gelehrte], anmit eingeladen, bei dem Concours, der nachwärts vermeldet wird, sich zu melden. Und wenn ein solcher Lehrer [i. e. ein nicht einheimischer] das 60. Altersjahr erreicht hat, und zur Versehung der Schulen keine Lust mehr bezeugt, oder aber vor Erreichung des 60. Altersjahres wegen Leibeskrankheit oder andere Gebrechen den Schulen nicht mehr vorstehen kann, so wollen Ihro Gnaden und Herrlichkeiten einem solchen Lehrer die Nahrung und Wohnung wie zuvor, als er das Lehramt versehen, in dem Hause der Professoren jederweil gesolgen und demselben für seinen jährlichen Gehalt 10 Louisdor oder 64 Kronen erteilen lassen.

Eine gleiche Ruhestatt, nemlich Tisch und Wohnung im Professorenhause und 10 neue Louisdor zur Ergöplichkeit, werden auch die jeymaligen Lehrer, die ehemaligen Mitglieder der ausgeloschenen Gesellschaft Jesu, wenn dieselben das 60. Altersjahr werden erreicht haben oder Krankheits und Leibesschwachheit halber den Schulen nicht mehr vorstehen können, genießen; und es wollen Ihro Gnaden und Herrlichkeiten sich vorbehalten, die jährlich bestimmte Bestallung von 10 Louise dor für die Lehrer je nach den Verdiensten derselben gnädig zu vermehren.

Zwei Jahre der unteren Schulen werden als 1 Jahr der oberen, und unter die letzteren die Gottesgelehrtheit und Philosophie nebst der zwoten Rethorik, die übrigen Schulen aber unter die Zahl der unteren gerechnet.

Wenn ein Lehrer durch Todfall, Beförderung oder Ruhestatt, die er gewählt, abgeht, so wird ein Concours gehalten. Mhghhr. die Schulherren werden sich versammeln und einen der hochwürdigen Herrn Chorherrn allhiesiger löbl. Stift, zween Lehrer [i. e. Prosessoren], einen Franziskaner und einen Kapuziner zuziehen und eine Prüfung anstellen, wornach die Meinung aller Czaminatoren schristlich

und verschlossen eingegeben, Mhghhr. Schulherren behändigt, wodann dieselbe eröffnet, der Tauglichste daraus gewählet und Ihro Gnaden zur Genehmhaltung vorgelegt werden soll. — An Mhgh. Stattvenner Tugginer.

### 15.

# Gesuch eines fremden Schulmeisters um die Erlaubnis, in der Bogtei Gilgenberg Unterricht erteilen zu dürfen. 1774.

Gilgenbergichreiben Bb. 13.

Vor Euwer Gnaden erstellet sich in schuldigster Chrsurcht Bartolome Schmidt von Hirschfelden (welcher vermög bei handen habenden sehr vortheilhafter Empfeh-lungsschreiben beh denen hochwürdigen Herren Hospitalherren zu Stephensfelden die alldorten besindliche Jugend mit Ruhm als Schuelmeister unterrichtete), underthänigst bittend, hochdieselben geruhwete, auch der in hießiger Amteh mit Schreiben und Lesen sehr schlecht gelehrnte Jugend auch mit Rechnen seinen Unterricht mittheilen zu dörfen, allergnädigist zu gestatten.

Wann nun wegen ehevorgehaltenen Schuelmeister meine unterhabende behde ehrw. Harrherren von Meltingen und Oberkirch vor mich beruefen, zu vernemmen, was Gattung Schuelmeister bis anhäro gehalten worden, hatte mit billichem mißlich zu entnemen, das mehrtheils in diser Amtey ein solcher gewesen, vermög wessen Unterricht nicht einen einzigen meiner Amtsuntergebenen zu einem Schuelmeister tauglich sinde, außert etwann eint oder anderen sehr jungen Knaben, da aber auf solche weis Kinder zu Kindern gethan würden, aus einer solchen Schuehl wenig, ja gar kein Nuzen zu verhoffen wäre. Womit Hochdenselben Supplicanten empfehle.

Schloß Gilgenberg, den 25. Sept. 1774.

Frang Brunner, Bogt.

### 16.

# Bericht über die Schulen der Bogtei Gösgen. 1774.

Glutiana Bb. 1. Stadtbibliothek Solothurn.

### a. Aufforderung an den Bogt jur Ginfendung eines Schulberichtes.

Unserem gethreuen, lieben Burger Johan Felix Gibelin, Vogt zu Gösgen. Praeses und Assessores der Kirch- und Pfrundeinkünften-Cammer zu Solothurn. Unseren günstigen Gruß zuvor! Lieber Vogt!

Ihr werdet uns fürdersam einberichten, wie die Schuellen in Euer Amtey eingerichtet, ob genugsame Schulmeister vorhanden, ob selbige hinlänglich bezahlt sehen, damit die Jugend sowohl im Schreiben und Lesen als in der Religion und guten Sitten behörig unterrichtet werde. Im Fall in eint oder anderer einiger Ausstand sich vorsinden sollte, werdet Ihr mit Eueren Harrherren überlegen und uns zugleich benachrichtigen, wie daselbsten verbessert werden könne.

Actum, den 22. Oftober 1774.

#### b. Bericht bes Bogtes.

Lostorf: ist Schulmeister Peter Dietschi, Sigrist. Alles recht und guth. Erlispach: Urs Fren Schulmeister. Auch alles recht und guth.

Kienberg: Johannes Ripstein Schulmeister. Auch alles recht und guth. Hauenstein und Pfenthal: Claus Strub, deß Gerichts. Auch recht und guth. Whsen: Hanns Joggi Peter ist Schulmeister. Sehe auch guth.

Stüßlingen und Rohr hat bermahl kein Schulmeister, wehlen deßen Besoldung allzu gering: in einer Wochen von einem Kind ½ Bazen, deren es an der Zahl ungefähr 25 bis 30 in die Schul gehn. Könnte solches so durch und durch wochentlich nur ½ Eronen Lohn ausmachen, so gahr zu gering. Wan aber ein solcher Schulmeister noch harzu (wie der Schulmeister zu Nidergösgen auch) 1 Mütt 4 Mäß Aarauer Kernen jährlichen von Ihro Gnaden, meinen gn. Herren und Obern, aus dem Schloß Gösgen zu zichen hätte, weilen die Gemeindt Stüßlingen sehr arm, so würde auf solchem Fuoß schon ein tauglicher Schulmeister gefunden werden, der allda umb ein solches Einkommen Schuel halten könnte, deme dan auch die Gemeindt noch auf der Allmet ein Klafter Brennholz zukomen lassen wollte.

### 17.

# Auf die Schule bezügliches Material aus der bischöflichen Bisitation des Kapitels Buchsgau vom Herbste 1776.

Ehemaliges fürstbischöfl. basel. Archiv im Staatsarchiv Bern. Buchsgau: Visitationes.

### a. Aus bem gedrudten Fragefchema für bie Bifitation.

Edictum seu insinuatio visitationis per Capitulum Buxgaudiae instituendae. Datum Bruntruti die 2. Septembris 1776 a Frederico Episcopo.

6º Praecipimus ut a parochis mature moneantur ludimagistri et obstetrices quatenus coram Episcopo Visitatore, si opportunum duxerit, compareant, quatenus ipse nosse possit, utrum ad instructionem juventutis, administrationem baptismi debita respective capacitate polleant.

19. Sedens iterum ad ingressum chori inquiret . . . . de instructione juventutis ludimagistro commissa.

### b. Roch erhaltene Rotizen ber Bifitatoren über einzelne Schulen.

Visitatio canonica ecclesiarum abs reverendissimo ac illustrissimo D. D. Episcopo Lyddensi, suffraganeo et in spiritualibus vicario generali dioecesis Basiliensis de mandato celsissimi ac reverendissimi D. D. Frederici Ep. Basil.

Mümliswil. 2. Octob. 1776. Ludimagister est aliquantulum surdus, attamen officium suum bene gerit. Scholae tenentur hiemali tempore, matutino tempore ab hora nona usque ad duodecimam, post prandium vero ab hora prima usque ad quartam.

Kappel. A 2 annis scholae non fuerunt apertae.

Trimbach. Scholae incipiunt a festo Sti. Martini et finiunt 12º Martii.

Ifenthal. Scholae incipiunt a Nativitate Domini et usque ad medietatem Martii in scholis singulis diebus veneris catechesis.

Obergösgen. Scholae incipiunt a Nativitate Domini et finiunt versus medietatem quadragesimae. Examen ludimagistri: bene.

Lostorf. In scholis non fiunt catecheses.

Stüsslingen. Nullus adest ludimagister. In Niedergösgen adest ibi pro parochianis in Niedergösgen. Sed adest aliqua fundatio pro pauperibus fructificans annuatim 12 florenos, et, cum pauperibus aliunde abunde provisum sit, igitur petit dominus parochus ut praedictae fundationes convertantur pro ludimoderatoris salario.

Erlinsbach. Scholae incipiunt a festo Sti. Martini usque ad tempus vernale. Examen: bene.

Egerkingen. Juxta ordinationem reipublicae debent haberi scholae a festo Sti. Martini usque ad tempus paschale, sed ratione salarii competentis deficientis habent scholam a Nativitatis Domini festo usque ad initium quadragesimae et consequenter juventus non potest legere scripturam impressam et sic non potest educi in catechismo.

Neuendorf. Examen ludimagistri: bene. Incipiuntur scholae a festo Sti. Martini et finiuntur ad festum Sti. Josephi.

Hägendorf. Examen ludimagistri: bene. Scholae non diligenter frequentantur, incipiuntur Nativitate Domini et finiunt versus quadragesimam.

Wangen. Examen: bene. Scholae pariter non diligenter frequentantur incipiuntur Nativitate Domini et finiunt versus quadragesimam.

Matzendorf. Nunquam ludimoderator instruit nisi hyemali tempore per paucissimas hebdomadas catechismum in schola.

Welschenrohr. Pariter hic. Annuentibus praepositis locorum parentes plerumque desidiosi in mittendis prolibus ad scholas.

Gänsbrunnen. Non adest ludimoderator ratione villarum disjectarum.

Oensingen. Ludimoderatoris examen: bene.

Kestenholz. Ludimoderatoris examen: bene.

Wolfwil. Ludimoderatoris examen: bene.

Fulenbach. Ludimoderator non adest.

Oberbuchsiten. Scholae habentur hyemali tempore. Ludimoderatoris examen: bene.

# c. Bittgesuch des Pfarrers von Wangen an den Bisitator zu gunften der Schule seines Sprengels.

langend, umb die große Unwüssenheit der Jugend abzutreiben und die erste Grundsätz der heiligen Religion aus Mangel mehrerer Eltern in die Gedechtnusse ihro einzupflanzen, sehend zwahr hochoberkeitliche Erkantnussen ergangen, die nöthige Bericht hierüber einzuschicken, aber die Einbericht sehnd in den Pulten ligend verbliben. Auhießige Gemeindt zu Wangen gibt alljährlich zum Schueldienst nach ihrem wenigen Vermögen 10 Gulden und die Schuelkinder einen halben Bazen wuchentlich, welche aber sehr rahr sehnd. Mein kurzer Einbericht wäre also, beh Abgang anderer Mittlen aus denen reichlichen der Kirch Sti. Galli alljährlich Einkünsten etwan 20 bis 30 Gulden zum Schueldienst alljährlich mit Guetheißen Ihrer hochfürstlichen-bischösslichen Inaden anzuwenden, weilen die reiche gutthätige Stiftungen sür allhießige Pfarren zuvorderst geschehen, als an andere auswärtige geistliche Nothdürsten zu verwenden. Mit dieser Stiftung würde der Schueldienst

für alle arme Kinder unentgeltlich gehalten werden, unnd hiemit die saumsälige und allzu irdischen Eltern unter hochoberkeitlicher Straf zu ihrer ersten Schuldigkeit anzuhalten wären zum höchsten Besten des Staats und der Religion.

# d. Mängel, Fragen und Borschläge bezüglich der Schule, die nach Bollendung der Bisitation an der Kapitelsversammlung zu Önfingen von Bisitator und Kapitel gemeinsam besprochen werden sollen.

Notae pro Capitulo Buxgaudiae congregato die 23°. Octobris 1776 in aedibus parochialibus in Oensingen coram reverendissimo Episcopo Lyddensi, suffraganeo et vicario generali dioecesis Basiliensis post decursum visitationis episcopalis a praefato reverendissimo D. D. episcopo peractae.

- 19 Defectus ludimoderatorum in aliquibus parochiis.
- 2º Negligentia parentum in mittendis parvulis suis ad scholas.
- 3º An officium aeditui officio ludimoderatoris possit uniri? [Spätere Notiz: Resp. affirmativa.]
- 49 Ut aedituus ludimoderator non amplius a libero communitatis arbitrio removeatur sed de consensu domini parochi.
- 5º An mane pueri sero puellae mittantur? [Spätere Notiz: Resp. affirmativa.]
- 6º Ut pars salarii ludimoderatorum desumatur a fabrica, scilicet decima pars residuorum ex fabricis in massam communem redigatur ex qua aliquod salarium detur ludimoderatoribus.
- 7. Ut non amplius parentes solvant aliquid moderatori, ut pauperes etiam ad scholas mittantur, et
  - 1º ut ludimoderatores non possint eligi nisi ostendendo communitati eligenti testimonium bonum morum et capacitatis et hoc de praesenti;
  - 2º ut votum domini parochi aequipolleat voto communitatis integrae et in differentia dominus archisatrapa decidat;
  - 3º ut omni anno teneantur sollicitare continuationem officii sui.

# e. Entwürfe zur Regelung ber Befoldung, Wahl und Bildung der Schulmeifter.

Erster Entwurf.

Notae circa salarium ludimoderatorum in venerabili capitulo Buxgaudiae.

- 19 Munus aeditui ludimoderatoris officio uniri potest.
- 2º Quaelibet fabrica aliquid suppeditare potest, scilicet deductis expensis necessariis decima pars pecuniarum residuarum in aliquam massam communem redigi potest ut exinde salarium ludimoderatorum augeri possit.
- 3º Denique communitates possunt dare ludimoderatori ea quae dant aedituo, cum unitis officiis perinde est sive dent prout aedituo sive tamquam ludimoderatori.
- 4º Ut parentes pauperes saltem nullum ludimoderatoribus stipendium dare teneantur et sic filios suos ad scholas mittere cogantur.
- 5? Ad tollendam penitus omnis excusationis causam circa negligentiam parentum in mittendis filiis suis ad scholas tunc ludimoderatores mane pueros post meridiem puellas edocebunt.

- 6º Ut ludimoderatores in posterum non amplius possint eligi nisi ostendendo communitati eligenti testimonium de praesenti bonorum morum et capacitatis.
- 7º Ut ludimoderatores non amplius possint amoveri nisi de expresso consensu domini parochi et non amplius a libero communitatis arbitrio.
- 8º In electione ludimoderatoris votum domini parochi aequipollere debet voto integro communitatis, et in casu quo convenire non possunt tunc selectio contendentium dependet a domino archisatrapa.
  - 9º Tandem ut singulis annis teneantur continuationem officii sui pe tere

### 3 meiter Entwurf.

#### Ludimoderatores.

- 1º Officia ludimoderatorum et aedituorum conjungenda.
- 2º Remanebit salarium utriusque absque novo gravamine ecclesiarum particularium vel communitatum.
- 3º Supplementum hauriendum ex massa constituenda de decima parte residuorum omnium fabricarum.
- 4º Pauperes gratis valeant instrui et parentes universim adstringantur ad etc.
  - 5º Quapropter pueri ante prandium et puellae post.
  - 6º Ludimoderator teneat scholas a S. Martino ad Pascha.
- 7º Ut capacitas acquiratur ad munus ludimoderatoris rogandus illustrissimus Senatus ut Capitulum Solodoranum inducat ad etc.
- 8º Electio fiat accito parocho, cuius votum aequipendeat votis totius communitatis et in casu aequipondii decidat dominus praefectus. Idem de depositione.
  - 9º Singulis annis continuatio petenda.
- 10º Requisita ludimoderatoris: cantus gregorianus, aetas majorennitatis vel uxoratus, sciat cathechesim, bene legere et bene scribere, super quibus omnis competere volens approbationem prius obtineat a commissario.

### 18.

# Die Berordnung des Bogtes Besenval für die Schule zu Balsthal. 1776.

Gemeindearchiv Balsthal. E. Rumpel, Festschrift zur Einweihung des neuen Bezirks-Schulhauses der Gemeinde Balsthal, pp. 11—13.

### Rügliche Ermahnung an die Eltern ber ehrfamen Gemeind Balsthal:

Da vernehmen müssen, daß, zuwider unserer gnädigen Herren und Obern hohen Besehls und dessetwegen gemachten Verordnung der Schulen halber, densselben in Balsthal zu höchster Verantwortung der Eltern und größtem Nachteil der Kinder nicht nachgelebt werde, obwohl an der Kinder Zucht das Wohl des Staates und das zeitliche und ewige Wohl der Kinder lieget, dessen ich alle Eltern hiemit auf das schärsste erinnere, und selbe bei hoher Straf ermahne, diesem so verantwortlichen Uebel vorzukommen, welchem, wann es einmal eingeschlichen, lange Zeiten erfordert werden, demselben wiederum abhelsen zu können.

Was kann schöner, was kann nötiger sein, als die gute Auferziehung unserer lieben Kinder, die der höchste Gott uns als einen teuern Schatz anvertraut, von

welchem wir dermaleinft eine strenge Rechenschaft werden geben muffen? Ift die Jugend wohl erzogen, in den Glaubenswahrheiten wohl und geziemend unterrichtet, so wird sie ihrem Gott lebenslänglich aufrichtig dienen, ihn anbeten und fich der Seligmachung würdig machen; durch die gute Auferziehung der Jugend gewinnt das Vaterland vernünftige Einwohner, eine jede Gemeinde zum allgemeinen Beften würdige Vorgesette; ein jedes wohlgezogene Rind, wann es in den Glaubenswahrheiten und in anderen wenigen, einem vernünftigen Menschen notwendigen Wiffenschaften unterwiesen, wird fich in allen sowohl die Seele als den Leib betreffenden Vorfallenheiten leicht zu helfen und das Glück seiner unfterblichen Scele und des Leibes zu fördern wissen; mas Troft für jene Eltern, welche in ihrer letten Stund diefes bon ihren Rindern gedenken können. Damit aber die fleißigen und wohldenkenden Eltern auf ein Neues angefrischet, die Sorglosen aber zu mehrerer Aufsicht über ihre Kinder zu haben gezwungen werden, als habe ich folgenden Befehl und Verordnung neuerdings zu erteilen höchst nötig befunden, dem, zufolge hohen Befehls, bei hoher Straf gefliffentlich folle nachgelebt werden, und zwar:

Daß alle Eltern ihre Kinder, so ausgeschrieben sind, ohne Ausnahme oder Entschuldigung in die Schule schiefen sollen, allwo selbe unter der Aussicht des wohlehrwürdigen Herrn Pfarrer in drei Teile abgeteilt werden, nämlich die Bessern, die Mittlern und die schier Unwissenden. Um 8 Uhr des Morgens sollen sich die Kinder in der Schule besinden; von da sollen sie Paar um Paar und zwar von dem Schulmeister in die Kirche, die heilige Messe anzuhören, geführt und in gleicher Ordnung wiederum zurück in die Schule geführt werden. Die Eltern werden allen Ernstes ermahnt, ihren Kindern einzuschärfen, sich ehrerbietiger, als anhin geschehen, in den bestimmten Bänken aufzusühren, ansonst auf mindeste Klag die Eltern sowohl als die Kinder zur wohlverdienten Straf würden gezogen werden. Nachmittags um 1 Uhr wird die Schul wiederum ansangen, nach welcher an den Feierabenden, wie am Morgen zur heiligen Messe, die Jugend zum Rosenkranz geführt werden soll.

Das Innerliche der Schul, und wie die Rinder unterrichtet fein follen, wird durch den Herrn Pfarrer dem Schulmeifter aufgetragen werden, damit die Rinder sowohl in dem Glauben als im Schreiben und Lefen nötig unterrichtet werden. - Damit aber einige arme Eltern sich nicht beschweren der Zeit halber, so die Rinder in der Schule verbleiben, konnen fie in diefem Fall die Knaben nur alle Morgen, die Mägdlein aber alle Nachmittage, doch aber jedes alle Tag wenigftens einmal, dahin schicken. Bas den Schullohn betrifft, wird der wohlehrwürdige Herr Pfarrer mit Beihilf eines Gerichtsäßen uns ein Verzeichnis der armen Rinder behändigen, für welche, ohne den Eltern zur Laft zu fallen, den Schullohn zu bezahlen ich anbefehlen werde. Jene bemittelte Eltern aber, die sich diesem gutmeinenden Befehle nicht unterziehen, und ihre Rinder aus lauter halsstarrigkeit nicht in die Schule schicken wurden, werden zufolge Mandat nebst wohlverdienter Straf bennoch bem Schulmeister den gebührenden Schullohn abzustatten angehalten sein. — Damit aber auch weder die ehrsame Gemeinde, weder die Eltern noch die Kinder fich des Schulmeisters halber und feiner Unterrichtung zu beklagen haben, so wird er nebst schuldigstem Fleiß und möglich anzuwendender Mühe zum Unterricht der Jugend sowohl in der Religion als im Schreiben und Läsen auch noch den von der ehrsamen Gemeinde ihm vorbehaltenen, schriftlich verfaßten

Punkten gestissentlich nachzuleben wissen, und so immer einige Klagen sich herause tun würden, nach allforderst begangenem Fehler, so selber dem Schulmeister kann beigelegt werden, selber mit Gutheißen des wohlehrwürdigen Pfarrherrn augenblicklich seines Dienstes beraubt sein solle.

Weil auch einige sich beklagen wegen dem sogenannten Schulholz und wegen den von den Kindern zu bringenden Scheitern, — diesen Klägern so viel als möglich vorzukommen, soll künstighin bemeldetes Holz von dem Holzwart, was nötig, gezeigt, frohnungsweise verscheitert, zum Haus geführt und gebeigt werden.

Diesem, dem Gemeindewesen und den Kindern so nütslichen als den Eltern tröstlichen Befehl solle gestissentlich nachgelebt werden. Zu dessen besserer Handveste aber werden die ehrenden Gerichtsväter der Gemeinde Balsthal in der Schulzeit jeder in der Kehr wöchentlich zwei oder dreimal die Schule, bei 5 Pfund Buße zu Handen der Schul und Bezahlung des Schullohnes für arme Kinder der Gemeind, besichtigen, ob die Kinder lernen sich beim Schulmeister erfundigen, einige Zeit beiwohnen und, so der Schulmeister einige Klagen vorzubringen hätte, selbe anhören, und nach ihrem Fähler, ihnen zur Straf, anderen zum Beispiel, die Kinder abstrasen. Der Schulmeister aber, zu seinem eigenen Trost, soll ohne Vorwüssen bemeldeter Gerichtsvätter diese Kinder nicht zu strasen befugt sein. —

Erinnere hiermit auch noch die Eltern zu ihrem eigenen Trost und Gewissenstuhe, ihre Kinder bestmöglichst dahin zu halten, den zu ihrem Seelenheil so nötigen Glaubensunterricht geflissentlich anzuhören, Zeit ihres Lebens selben zu behalten und zu befolgen, zu Trost ihres Leibes und oft zu ihrem zeitlichen Glück aber das Schreiben, Lesen und Rechnen so möglich zu lernen. Damit aber jeder Hausvater dieser ihm ausliegenden Schuldigkeit erinnert, sich der Unwissenheit nicht bedienen könne, so wird der ehrende Untervogt gegenwärtigen wohlsmeinenden Besehl an einer vor St. Martini gehaltenen Gemeinde öffentlich vorund ablesen lassen.

Diesem Besehl ist auch noch beizuseten, daß zur Beibehaltung nötiger Kinsberzucht und anständiger Ordnung auch außerhalb der Schulzeit, als sollen zu allen Zeiten an den Sonns und Feiertagen die Kinder vor dem Gottestienst sich in der Schul versammeln und von da Paar und Paar unter Aufsicht des Schulsmeisters sich in die Kirche begeben, anständig, christlich beiwohnen. Damit auch eine gewisse Eingezogenheit, wie nötig, beigehalten werde, der Schulmeister aber nicht allzeit wegen zu haltendem Gottesdienst beiwohnen kann, so wird die ehrssame Gemeinde jährlich oder für alle Zeit einen anständigen Mann ernamsen, welcher, gleichwie es bei den Knaben geschieht, an den Sonns und Feiertagen in der Kirche auf die Kinder Achtung haben wird; diesem soll anständigkeitshalber ein Stuhl nahe bei den Kindern angewiesen werden.

Schloß Falkenstein, den 25. November 1776.

Befenbal, Landbogt.

#### 19.

# Gin Beispiel der Fürsorge für Berdingkinder. 1776.

Glugiana Bd. 2. Stadtbibliothef Solothurn.

Monsieur et très honoré Patron!

Da das Kind, welches Sie dem Joseph Ribstein, Wachtmeister, verdinget, der Kleider auf den Winter gänglich entblößet, so bitte (falls sie ihme, ihne zu

bekleiden, etwas angekauft) selbes mir zu überschicken oder aber in Geld etwan 10 Gulden zu übermachen, damit ich ihme die höchst nöttige Kleidung anschaffen kann. Zugleich ersucht sie der Joseph Ribstein höslichist, ihme die noch restierende 8 Gulden Jahrlohn durch Gegenwärtigen zu übermachen. Übrigens wird mir alle Müh geben, diesem Kind sowohl in der Christenlehr alls Leß- und Schreibkunst, indemme selbsten die Kinder in der Schuehl unterweise, ein wahre christliche Auferziechung einzuslösen. Der ich mit all möglichster Hochachtung die Ehre habe, zu sein

Monsieur et très honoré Patron

Rienberg, den 30. Nov. 1776.

Votre très humble et très obéissant serviteur Studer, curé.

### 20.

Aufhebung der Gesetzesbestimmung, nach welcher Stadtburger für die Stellen des deutschen und lateinischen Schulmeisters der Stadt den Vorzug hatten. 1779.

R. M. 1779. 385. Mai 17 (cf. 373. Mai 14).

Und harzu Rath und Burgere.

Ihro Gnaden, Herr Amtsschultheiß Glut, zeigten an, daß der wohlehrwürdige geistliche Herr Maurit Joseph Rudolf, der bei den 13 Jahren die Lateinschul versehen, zu der Pfarr Wangen befördert worden.

Nun dörfte sich ereignen, daß ein alter regimentsfähiger Bürgerssohn, welscher zu diesem zwar nicht einträglichen, doch aber sehr mühesamen und auf die Zukunft keineswegs gleichgültigen Dienst die nötigen Fähigkeiten beselfe, sich nicht melden wurde; deswegen ihro Gnaden und Herrlichkeiten belieben möchten, die der alten Burgeren halber anno 1704 gemachte Verordnung für diesen Fall gnädig zu diespensieren.

Alvorderst wurde obangezogene Satung de 26. und 28. Junii 1704, fraft welcher die alten regimentsfähigen Burger zu allen weltlichen und geistlichen Amsteren den Vorzug haben, desgleichen die für die teutschen Schulmeister den 5. Julii 1774 vor Rath und Burger erteilte Dispensation und die der Professoren halber bei Auslöschung der Gesellschaft Jesu den 14. Junii 1775 gemachte Satung ablesend verhört. Und nachdem in reise überlegung gezogen worden, wasgestalten diesenigen regimentsfähigen Bürgerssöhn, welche mit den nötigen Wissenschaften geziehrt sind und durch die strenge Sitten die Chrsurcht der Jugend sich zuziehen, auf die Seelsorg sich verlegen und den Pfarren sich wiedmen, indeßen aber in einer wohlsgeordneten Republit die Aufänge in Schreiben und Lesen und die ersten Grundssähe der Religion einen besonders fähigen Mann ersordern, so wurde erkaunt: daß für nun und in das Künstige in Besatung des lateinischen und des teutschen Schulmeisters die Landskinder besügt sein sollen, sür diese zweh Diensten des lateinischen und des teutschen Schulmeisters mit den regimentssähigen Burgerssöhnen sich melden zu dörfen.

Im übrigen aber wurde es bei der Satzung de 1704 ledigerdingen gelassen und Mhg. Herren der Professorenkammer übertragen, den Bedacht davon zu nemmen, wie und auf welche Manier diese Schulmeistere, wenn sie mit Zufriedenheit längere Zeit werden gedient haben, bedenket werden können.

### 21.

### Ridenbach will eine Schule einrichten. 1779.

Bechburgschreiben Bb. 29.

Vogt von Rickenbach, in Nahmen alldasiger ganzen Gemeindt mit aller Underthänigseit gehorsamst vortragend, welchermaaßen daselbsten biß dahin niemand Schuel gehalten, deswegen die Kindere winterszeit nachen Wangen oder Hägendorf in die Schuel geschickt werden müßen, so aber jederweilen sehr mühesamb zugegangen, in Betracht, solche Kindere auf ihrem Weg vor und nach der Schuel winterszeit mehrmahl übel friehren und aus Mangel warmer Speiß nur mit kalter Nahrung sehr verderbt werden, sonderbahr die arme, denen die nöthige Winterklehdung und zugleich das Brodt abgeht.

Wan dan wegen allezeit mehr vorhandenen Kinderen, deren bereiths 62 in diser zwar nur kleine Gemeindt, so alle under 15 jährigem Alter, die das Lesen und Schreiben zu lehrnen sehr nöthig, als hat dasige Gemeind in beschehener Versammlung für ohnmasgeblich nothwendig erachtet, das zu künstig beßerer Underwehsung zu Rickenbach selbsten ein oder anderer taugliche Burger Schuel halten könnte, wo dan die Kindere, anstatt an frömte Orth zu schicken, nit so vill Zeit verliehren, selbe beßer zum Lehrnen anwenden und sowohl ihnen als auch ihren Alteren selbsten allwegen mehr Nutzen beförderet würde.

Da aber under bemelten 62 Kinderen wohl ben 40 arme, die den Schullohn für den Schulmeister zu zahlen nicht vermögen, so hat zu Zahlung solch armen Kinderen Schuhllohns die Gemeind alljährlich zu geben sich anerbotten nehmlichen 5 Gulden, Jacob Rötheli, Undervogt, felbsten auch jährlichen 4 Gulden, mit an Ew. Gnaden gelangend underthänig inftändigster Bitt, in Betracht, die St. Laurenzenkapel zu Ricenbach lauth behgebogenen zweh lezteren Rechnungen gahrwohl bemittlet und nun überall im Bau und Paramenten bestens im stand, selbe alljährlichen beh ohngefähr 100 Gulden wohl vorschlagen könne, hochgedacht Ew. Gnaden gerhuehen, aus besonderen Gnaden zu verwilligen, das von difer Capell Einkünften jährlichen etwan 8 oder 10 Gulden nach Ew. Gnaden gnädigem Wohlwollen erhoben und zu Bezahlung des Schulmeisters allda für die arme Schuhlkindere verwendet werden dörfen, wormit sodan dem ehevorigen Mangel umb so mehr abgeholfen währe und großer Nut ire, dasiger Gemeind, verursachet wurde, whlen die vermöglichere Altere wie vorhinen für ihre Kindere den Schulmeister belohnete, und auf diesem Fueß ein Schulmeister eben auch billich belohnet werden möchte.

23. August 1779.

### 22.

# Einkommen des Schulmeisters von Restenholz um 1780.

Gemeindearchiv Reftenholz.

Berzeichnuß der Einkünften, was dem Schuhlmeister in Kestenholz den 19. Jänner 1780 ist aufgesetzt worden, wie folgt:

Erstlichen 3 Jucharten in des Wäbers Rütti, stoßen sonnenhalb an das Übnet, bergs an des Studers Rütti, ligt oberwinds neben Durs Bürgi, niederwinds neben Franz Studer. Diese 3 Jucharten sind das Underpfand wegen des Herrn Pfarherren Urs Lüthis Stiftung, trägt jährlich an Gelt 8 Kronen.

Weiters wegen des Herr Undervogts Stiftung ist eine ehrsam Gemeind Kestenholz schuldig 40 Kronen, so sie dem Herr Undervogt Urs Rudolf von Rohr schuldig gewesen und von ihme sind dahin verwiesen worden. Der Zins ist 2 Kronen.

Item verzinset Durs Studer, der Wagner von hier, an Kapital von 100 Gulsben, welche von Urs und Christen übi von Fullenbach sind abgelöst worden, und ist eine Handschrift in der Gemeinddrucken dafür.

Weiters bin ich, Joseph Studer, Schuhlmeister, der Gemeind 60 Gulden schuldig gewesen, ist haben sie mich wegen denen 100 Gulden, so an den Egerfingern verlohren gegangen, hat die Gemeind den Schulmeister um gemelte 60 Gulden angewiesen, für welche eine Handschrift in der Gemeinddrucken ist.

Das bekenn ich, Joseph Studer, Schulmeister in Kestenholz, den 19. Jänner 1780.

Weiters von dem Rosenkranzbätten 7 Bz. 2 Kr.

Von den Jahrzeiten in 2 Jahren 4 Kronen 20 Bz.

Die obgemelten 7 Bz. 2 Kr. gibt Urs Pfister; ist eine Collocation von Georg Dicken Ganth

[Dazu kam noch ein Beitrag aus dem Kirchenfonds. Vergl. die Kirchenrechenung von 1772: "Dem Siegrist sein Lohn 23 Gulden 13 Bz. und dem Schuels meister sein Salari 9 Gld. 14 Bz. 2 3.]

### 23.

### Schulstiftung für Barfcwil. 1780.

a. Die Gemeinde erklärt fich bereit, für die Wohltäter der Schule zu beten und für das Stiftungskapital gut zu ftehen.

Thierstein- und Gilgenbergakten Bd. 4. 563 f.

Da die größte Pflicht einer Gemeinde den Rut der Seel als des Leibs betreffend, wann die Hausväter die Jugend zu Erlehrnung des Schreibens, Lesens und beförderest der Grundsäßen des Christenthums fleißig zur Schul anhalten, ware die ganze Gemeind bereith, die hochweise Verordnung unser gnädigsten Herren und Oberen gehorsamst zu erfüllen, welches aber in Ermanglung des obschon geringen Schullohns dis dahin von den mehresten nit konnte ins Werk gesetzt werden. Weilen nun der grundgütige Gott sich dieser Armen und Veträngten erbarmet, durch frehgebige Behsteur gottseeliger Gutthäter die hochweise Verordnung unser gnädisten Herren und Oberen nachtrucksamst zu erfüllen, haben wir

dem von uns bestelten Schulmeister aufgetragen, das er samt seinen untergebenen Schulkinderen alle Samstag der hl. Meß behwohne und für das Wohl der Gutsthäter den hl. Rosenkranz laut abbethe, alltäglich vors und nachmittag nach geendeter Schul mit Abbethung des Vaterunser und englischen Gruses die nemliche Meinung mache und endlich an einem dispensirten Fehrtag mit der gesamten Gemeind einem stündigen Gebeth behwohne. Welches alles der Schulmeister gesnauest zu ersüllen ohne allen Entgelt der Gemeinsgenoßen angelobt.

Damit aber dieses Capital zu keinen Zeiten verlohren oder die Schul in Abgang komme, hat die ganze Gemeinde angelobet, Vor- und Nachbürg zu sein, dem Schulmeister den Zins besagten Capitals selbst alljährlichen sleißig einzushändigen und für alles besagte gutzustehen.

Das bescheints Frant hänt, Meher, und ist beschen den 15. Wintermonat 1780.

Das bekenn ich Johanes Steiger, des Gerichts, in Berschwill.

### b. Begleitschreiben bes Bogtes an ben Rat.

A. a. D. p. 561.

Euer Wohlgebohrnen Erinerung wegen der Schuol zu Bärschwhll zuvolge, alwo Sie meldeten, das die Gedanken dahin zihleten, wenn gedeute Schuol in einer guethen Ordnung fort gesett werden könte,  $1000 \, \text{T}$  harzu steuren wolten, habe also den Gemeindsgenoßen von Bärschwhll einsolches khund gethan, welche dann laut angeschloßenem Aufsat, wie Euer Wohlgebohrnen ersechen werden, sich erklähret; wenn also gedeuter Aufsat in seiner behörigen Ordnung ersunden wurde, so erviethet sich die Gemeind Bärschwhll, denselben von einer Cantleh Dornek aus ins Reinen versetzen und alborten dem Prothocol einverleiben zu laßen. Solte Ihnen diser Aufsat gefällig sehn, so ersuche Sie, ein solchen mir widerum beliebig einzusenden, damit selber sodann prothocoliert werden möchte.

Schloß Thierstein, den 18. Nov. 1780.

Bernard Glut, Landvogt.

Kanzleivermerk: "Beantwortet 23. Dez. 1780."

### 24.

# Bolfsichulbücher aus diefer Zeit.

### Der fleine Catechismus

Für die katholische Jugend In Frag und Antwort gestellt durch P. Peter Canisium, der Gesellschaft Jesu Doctor. Solothurn, beh Urs Heuberger, 1733.

64 Seiten. Klein 8! — Im Besitze von H. Herrer Johann Fischer in Afchi.

Inhalt: S. 2. Drei Alphabets mit großen deutschen, zwei mit kleinen deutschen Buchstaben, Umlaute, Doppellaute, Zahlen von 1—10.

S. 3—4. Vorrede: "Un den christlichen Leser. Obschon dieser kleine Katechismus in etwas veränderet, ist doch darum der katholische Glaube, so allzeit und allenthalben gleichlautend, beständig bleibt, mit nichten geschwächt oder geschmäleret. Denn man muß auf allerleh Wege versuchen, damit denen Schwachen und Kleinverständigen mit heilsamer Speise und Arzneh gedienet werden möge. Wollte GOtt im Himmel, es käme noch ein anderer, der könnte und wollte die Hauptstücke unseres wahren katholischen Glaubens noch kürzer, deutlicher und besser vortragen, nur daß die reine, gesunde und christliche Lehre, GOtt dem Herrn zur Ehre und den einfältigen Kinderen Gottes zum Rutzen gelehret und geförderet wurde. Daß aber etliche (zwar unter meinem Namen) diesen meinen Katechismus immerdar mehren und allerleh andere Fragen darein flicken, kann ich meines Theils vieler Ursachen halber nit gut heißen. Habe derohalben solches in diesem meinem hohen Alter hiemit bezeugen und, mehreren Unrath zu vermeiden, diese Edition allein für meinen wahren kleinen Katechismus erkennen wollen. So geschehen zu Frehburg in üchtland, im Jahr 1600. Vetrus Canisius, Societ. Jesu, der hl. Schrift Doctor."

- S. 5— 8. Vorfragen. Das Areuzzeichen. (5 Fragen.)
- S. 8-12. Der chriftliche Glaube (4 Fragen).
- S. 12—17. Von den hl. Sakramenten (11 Fragen).
- S. 18—23. Von den zehn Geboten und den fünf Geboten den Kirche (5 Fragen).
  - S. 24—27. Von dem hl. Vaterunfer und englisch Gruß (5 Fragen).
  - 3. 28-40. Von der driftlichen Gerechtigkeit (17 Fragen).
- S. 41-61. Folgen etlich schöne Gebethe, einem Christen löblich und notwendig zu gebrauchen.
  - S. 61—62. Drey edle Sprüche des hl. Lehrers Fulgentius.
  - S. 63. Deutsche und römische Ziffern von 1-400.
  - Schlußspruch: "Mein Kind lern recht dein Lection,

So wirst du wohl in der Schul bestohn."

Das Büchlein ist mit 9 Holzschnitten geschmückt, die folgende Darstellungen enthalten: Die Treue zur Kirche (symbolisches Bild), die Erschaffung der Eva, die Taufe eines Kindes, Gott gibt die zehn Gebote, Jesus lehrt die Apostel beten, Kain erschlägt Abel, das Tischgebet, Jesus am Kreuze, der Gruß des Engels an Maria.

Die Holzschnitte sind ziemlich primitiv. In der mir vorliegenden Ausgabe des Katechismus sind die verwendeten Holzstöcke bereits abgenützt, ein Hinweis, daß sie nicht die erste ist. Von den späteren Ausgaben enthält die Stadtbibliothek Solothurn zwei Exemplare. Das eine stammt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und ist ohne Jahrzahl; die Holzstöcke sind noch viel mehr abgenützt. Das andere trägt die Jahreszahl 1794; es enthält nicht mehr alle Vilder, dafür mehr Gebete.

Eine Notiz im Journal 1601 (Merkl. Stuck) besagt: "Mehster Gorgius Seckinger von etlichen Kupferstucken zu schniden zu der Kinderlehr 6 % 13 3 4 .8." (Bergl. F. A. Zetter-Collin und J. Zemp, Gregorius Sickinger, p. 13.)

Leider ist es noch nicht gelungen, ein Czemplar dieser Kinderlehre ausfindig zu machen. Sie kann sich, wenigstens was die Jlustrationen anbelangt, nicht mit dem vorhin genannten kleinen Katechismus decken.

· · · · ·

### Biel-vermehrte Guglische Rinder-Lehr /

Darinnen Alles / was einem Christen zu wissen nothwendig und nutlich in 700 kurten / klärlichen und einfältigen Fragen und Anteworten zusammen verfaßt. Den Kinderlehrern und Kindern zu Lieb in 52 Kinderlehren außgetheilt / damit sie also das ganze Jahr alle Sonntäg ein newe Matery haben können. Superiorum permissu. Zu Solothurn / Berlag Johann Jacob Bernhards / Truckts Jacob Bruder. Im Jahr 1677.

108 Seiten. 8? — Stadtbibliothek Zürich.

Aus der "Vorred deß Authors": "Weil GOtt die unschuldige Kinder also sehr geliedt, daß er einem jeden einen Schutzengel verordnet hat, welcher ihn nicht allein am Leib, sondern auch an der Seel beschützen solle, also hat dises Büchleins Author dises neue Englische Kinderlehr-Büchlein allen Seelsorgeren und Kinderlehrenen auff ein neues wollen in die Hand geben, weil sie auch geistliche Engel und Schutzengel sehnd, welche die unschuldige Kinder den rechten Weg zum Himmel lehren sollen, und gut Schiltwacht halten, daß ihre unschuldige Seelen nicht durch andere Lehr versührt werden. Zu diesem Zihl und End hat er dises Büchlein mit großem Fleiß aus den besten Büchern zusammengetragen, in welchem nicht allein die ganze hl. catholische Lehr unsers hl. christlichen catholischen und alleinsseligmachenden Glaubens, als der wahre Weg zu dem ewigen Leben begriffen ist, sondern auch alle Glaubens-Streitungen kürzlich verfasset, und nach der Zahl der Sonntägen deß ganzen Jahres in 52 Kinderlehren abgetheilt . . . . ."

Nach der Vorrede wird eine Ablahulle mitgeteilt: "Ablah und Gnaden von ihrer bäpftlichen Heiligkeit Gregorio XV auff Anhalten der Societet Jesu allen denen mitgetheilt, welche die christliche Lehr befürdern," vom 27. September 1622. In derselben verleiht der genannte Papst den Geistlichen, Schulmeistern und allen Gläubigen, welche im Einverständnis mit den geistlichen Obern und im Sinne des Konzils von Trient Religionsunterricht erteilen, den Visitatoren, welche die betreffenden Schulen besuchen, den Kindern, welche am Unterricht teilnehmen, den Eltern, die sie dazu anhalten, eine Reihe reicher Ablässe. 3. B.:

"Alle und jede Schulmeister, welche auff den Fehrtägen ihre Lehrkinder zu der christlichen Lehr führen und in derselben sie unterweisen werden, erlangen 7 Jahr Alaß, so sie aber auff Werktägen in ihren eigenen Schulen selbige Lehr außlegen 100 Tag Ablaß."

Inhalt. p. 16. I. Hauptstud: Bon dem Glauben.

p. 25. II. " Bon der Hoffnung.

p. 30. III. " Von der Liebe.

p. 47. IV. " Von den hl. Sakramenten.

p. 65. V. " Bon der driftlichen Gerechtigkeit.

p. 84. Gebete.

p. 103. Geiftliche Lieber.

Die Darstellung ift überaus einfach.

Eine fernere Auflage dieses Büchleins erschien bei Urs Heuberger 1714. Sie ist mit der vorigen genau gleich.

#### Catechismus

Nach Innhalt und Verstand V. P. Petri Canisii Vermehret zu Nutzen der lieben Jugend und aller Christgläubigen des Vistums Losannen: Ausgetheilt in vier Theil: 1. Was man glauben solle. 2. Was man thun solle. 3. Was man empfangen solle. 4. Was man betten solle. Mit Zusetzung des Morgen- und Abend-Gebetts, samt einer Lehr, wie die Heil. Meß mit Andacht anzuhören. Solothurn, In Hoch-Oberkeitlicher Buchtruckeren Verlegts Philipp Jacob Scherer, 1762.

244 Seiten. 8? — Stadtbibliothek Solothurn.

Das Begleitschreiben des Bischofs Claudius Antonius von Lausanne, welsches dem Katechismus vorgedruckt ist, trägt das Datum vom 16. März 1719. Es ist gerichtet an "alle Pfarr-Herren, Seel-Sorgeren, Lehr- und Schul-Meisteren" des Bistums. Es heißt darin: "... Auf daß aber wir die von GOtt uns anvertraute Herd mit wahrer Lehr Christi JCsu unsers Erlösers, der H. Apostlen und deren in des H. Petri Stuhl Nachsahreren ohne einige Gesahr so verderblicher Neuerung besser erhalten möge, besehlen wir hiemit allen Pfarr-Herren, Seel-Sorgeren, Lehrer und Schuhl-Meisteren, ja auch allen Elteren, sich keines anderen Catechismi als des sogenannten kleinen Canisii zu Unterweisung der kleinen Kinderen zu gebrauchen, aber für die in etwas mehr erwachsene, so eine weitläuffigere Außlegung des vorgemeldten kleinen Canisii zu sassen, so eine weitläuffigere Außlegung des vorgemeldten kleinen Canisii zu fassen fähig sehnd, werden sie des gegenwärtigen durch wiederholten Truck schon bekanten Eremplares, so in etwas weniges verbesseret, sich bedienen . . . ."

Der Befehl, außer dem offiziellen kleinen und großen Katechismus keine anderen zu gebrauchen, wurde durch ein Hirtenschreiben vom 5. Februar 1750 abermals eingeschärft mit der Bestimmung, ihn alljährlich aufs neue bekannt zu geben.

Die Solothurner Ausgabe von 1762 wurde, wie eine Approbation des Chorherrn und Generalvikars Franz Joseph Glut am Schlusse des Katechismus besagt, vom Stadtpfarrer Urs Victor Georg Bogelsang für die solothurnische Jugend bearbeitet.

In kurzen Fragen und kurzen Antworten behandelt dieses ziemlich umfangreiche Büchlein Glaube und Pflichten und faßt jeweilen so viele Fragen und Antworten, als etwa in einer Unterrichtsstunde durchgenommen werden können, unter dem Titel einer "Lehre" zusammen.

### Catechismus parvus Catholicorum

a V. P. Petro Canisio Soc. Jesu Theologo latine primum editus nunc vero germanice redditus in usum juventutis scholasticae.

### Kleiner fatholischer Catechismus

von V. P. Petro Canisio, der Gesellschafft JEsu Theologo ansfangs in Latein heraufgegeben, nunmehr aber ins Teutsche übersetzum Gebrauch und Nupen der studierenden Jugend.

Solodori, Typis et expensis Ursi Heuberger, 1738.

95 Seiten. 8? — Je eine Seite ist lateinisch, die andere deutsch. — Stadtbibliothek Solothurn. Inhalt:

- p. 2-20. Caput primum. De fide et symbolo fidei.
- S. 3—21. Das erste Hauptstuck. Von dem Glauben und apostolischer Glausbensverfassung.
- p. 22-32. Caput secundum. De spe et oratione dominica.
- S. 23—33. Das andere Hauptstuck. Von der Hoffnung und Gebett des Herrn oder Vater unser.
- p. 34-56. Caput tertium. De charitate et decalogo.
- S. 35—57. Das dritte Hauptstuck. Von der Liebe und 10 Gebotten.
- p. 56-72. Caput quartum. De sacramentis.
- S. 57-73. Das vierdte Hauptstud. Von den Sacramenten.
- p. 73-94. Caput quintum. De officiis justitiae christianae.
- S. 73—95. Das fünfte Hauptstuck. Von Pflicht und Schuldigkeit christlicher Gerechtigkeit.

### Principia. Seu Rudimenta grammatices

ex institutionibus Emmanuelis Alvarii Societatis Jesu ad commodum juventutis excerpta. Cum praeceptis aliquod de constructione. Editio prioribus auctior. Solodori, ex typographia viduae Ursi Heuberger, 1739.

Das einzige (durch die Gefälligkeit von Herrn Peter Borer in Solothurn) mir bekannt gewordene Exemplar dieses Buches ist unvollständig und reicht bis Seite 158. Es ist zumeist, aber nicht ausschließlich, in lateinischer Sprache abgesaßt und enthält: p. 1. Declinationes, p. 26. Conjugationes, p. 100. Rudimenta sive de octo partibus orationis, p. 136. De generibus nominum, p. 140. Supplementum tyronibus perquam utile.

Da der II. Teil des ersten Buches, sowie das zweite und dritte Buch der Grammatik des Alvares bereits im Jahre 1659 zu Solothurn gedruckt wurden (vergl. Fiala, IV. 16 und 39), so darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen wersden, daß auch der erste Teil des ersten Buches schon damals in Solothurn zum Gebrauche in der Prinzipienschule aufgelegt wurde.

In einem Prämienverzeichnis von 1746 werden zwei Büchlein genannt, die hieher gehörten: "Deutsches Namenbüchlein" und "Lateinisches Namenbüchlein". Sie kosteten je 3 Kreuzer. Bis heute ist mir kein Exemplar dieser A-B-C- oder Lesebüchlein in die Hand gekommen.

### Rudimenta linguae latinae

prius compendiose ex institutionibus Emanuelis Alvari Societatis Jesu excerpta, nunc vero ad maius juventutis studiosae commodum longe pluribus regulis ac exemplis aucta, addita insuper non solum faciliori sed et utiliori methodo lectissimisque adminiculis pro constructione formanda. A Joanne Josepho Felice Schluep, sacerdote, i[llustris] e[cclesiae] c[ollegiatae] ad s. s. Ursum et Victorem sacellano curato et p[ro] t[empore] principiorum moderatore. Cum facultate Superiorum. Solodori, ex typographia illustrissimae reipublicae per Phil. Jac. Schaerrer, 1762.

240 Seiten. 8? - Stadtbibliothek Solothurn.

Das Buch geht von der deutschen Sprache aus und behandelt den Stoff in Fragen und Antworten. Es ist für zwei Jahreskurse berechnet. Der erste Teil, p. 1—151, umfaßt den Stoff der ersten Lateinklasse (\*pro primo latine discentium cursu\*) und handelt "von den Buchstaben, Sylben und Wörtern", also von der Formenlehre (Declination und Conjugation). Der zweite und dritte Teil, p. 152—197 und 198—240, umfassen den Stoff der zweiten Lateinklasse (\*pro altero latine discentium cursu\*). Sie handeln "von den acht Theilen der Red" und "von der Construction oder Zusammenfügung der acht Theilen", also von der Wort= und Saylehre.

### Anfangsgrunde der Länder-Beichreibung

famt einem Einflusse der dazugehörigen Wissenschaften und einem Zusate des Weltgebäudes. Alles in zu beantwortenden Fragen bestehend. Solothurn. Gedruckt in hochobrigkeitlicher Druckeren ben Philipp Jacob Scherer, 1778.

27 Seiten. 89 - Stadtbibliothek Solothurn.

Das Büchlein stellt ausschließlich Fragen, ohne die Antwort darauf zu geben. Mit den Fragen aus dem Gebiete der Geographie sind zuweilen auch solche aus Geschichte, Litteratur und Handel verslochten. Gebraucht wurde es in dieser Zeit wohl nur im Collegium, bahnte aber ähnlichen Lehrmitteln für die untern Schulen den Weg.

### Römifch-tatholifder Ratecismus

mit Fragen und Antworten zu dem öffentlichen und privat Unterrichte der Jugend in dem Bisthum Basel. Pruntrut. Beh Joh. Jos. Götschh, Bischösslicher Buchdrucker, 1778.

134 Seiten. 89 - Bibliothet des Rapuzinerklofters Dornach.

Die Ranzlei des Bischofs von Basel sandte zwei Exemplare des neuen Ratechismus an den Rat in Solothurn. Zur Erzielung eines einheitlichen Unterrichtes follte im ganzen Bistum Bafel fünftig nur diefer Katechismus verwendet werden mit Ausschluß jedes andern. Für die kleinsten Kinder wurde ein eigenes "tatechetisches Werklein" in nahe Aussicht gestellt. Der Rat machte keine Ginwendungen, fondern beauftragte den Staatsschreiber, "eine solche Anzahl anhero kommen zu lagen, daß in den Dorfichaften jedem Hausbatter und zu sonstigem Gebrauch ausgetheilt werden könne". R. M. 1779. 32. Januar 19. Copehenbuch 32. Wenige Tage später lief ein Schreiben vom Bogt zu Dorneck ein, welcher ben Rat auf den neuen Katechismus aufmerksam machen wollte. Er hatte ihn durch ben Vifar Georg Jaus zu Gempen kennen gelernt und meinte, der Rat sollte ihn in der obrigkeitlichen Druckerei selbst verlegen, um dadurch die Anschaffungskoften für das Bolf zu vermindern. Dorneckschreiben 65, 17. Januar 1779. Der Rat ließ dem Bogte melden, er werde über die Art der Ginführung nächstens Anweifungen geben. R. M. p. 51. Januar 20. Zwei Monate später beschloß er, der neue Katechismus solle in den "Birsvogteien" den armen Familien, welche im Almosen leben, in je zwei Exemplaren unentgeltlich abgegeben werden. Der Ratsichreiber habe zu diesem Zwecke 400-500 Stück zu bestellen. R. M. p. 236. März 24.

### 25.

# Gin Blid in das Leben und in die Erziehung der aristokratischen Stadtjugend in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Diesen Einblick gewährt uns ein Büchlein mit dem Titel:

Der höfliche Schüler.

Oft ist es nur am Baum gelegen, Ost an der Gärtner schlechtem Pflegen: Doch Arbeit, und des Himmels-Seegen, Bringt Flor und Frucht nach Wunsch zuwegen.

> Mit Erlaubnuß der Obern, Solothurn, Gedruckt bei Philipp Jacob Schärer. 1774.

Das mir bekannt gewordene Exemplar aus der Stadtbibliothek Solothurn ist unvollständig und reicht bis Seite 66. Das Büchlein durchgeht alle Lebensverhältnisse eines Stadtschülers der besseren Kreise und gibt ihm Lehren, wie er sich gebührend aufführen soll. Es ist in einem gewinnenden Tone geschrieben und stammt ziemlich sicher aus der anregenden Schule des P. Jos. Zimmermann. Wir heben zur Vervollständigung unseres Vildes von Schule und Erziehung einige charakteristische Stellen heraus:

S. 4. Motto: "Willst du gefällig sehn: so trachte, Sohn! vor allen Nach jener Menschen Gunst, die deinem Gott gefallen."

S. 5. Das 1. Capitel. Bon der Höflichkeit insgemein.

1.

Was ist die Höflichkeit? Ein sittsames Bezeigen, Wodurch wir andrer Gunst und Liebe zu uns neigen.

16.

Soll eure Höflichkeit auch GOtt gefällig sehn, So macht das Herze vor durch Buß und Glauben rein, Denn ohne dieses wird kein einz'ger unter allen Mit seiner Hösslichkeit dem lieben GOTT gefallen.

17.

Und daß die Höflichkeit euch selbst nicht schädlich seh, So meidet sonderbar verstellte Heucheleh: Thut so, wie euch ums Herz, und fliehet, was zu fliehen, So macht die Hösslichkeit euch viele Freundschaft blühen.

S. 10. Das 2. Capitel. Wie fich ein Schüler früh Morgens vor der Schule und zu Hause höflich und gebührend verhalten solle.

3

Laß deinen ersten Tritt, wenn du pflegst aufzustehen, Mit diesem Seufzer gleich: Herr, dir zu lieb! geschehen. S. 15. Das 3. Capitel. Wie sich ein Schüler auf dem Schulweg höflich bezeigen soll.

2.

Rriech in die Schule nicht wie eine faule Schnecke, Und steh nicht immer still an jedes Hauses Ecke.

3.

Doch renn und rase nicht als wie ein wildes Pferd Auf deine Schule zu, wo man dich übt und lehrt.

S. 18. Das 4. Capitel. Wie sich ein Schüler in der Schule höflich und geziemend zu erweisen habe.

4

Steig nicht gleich über Bank und beine Kameraden, Man kann dadurch gar leicht sich selbst und andern schaden.

24.

Zerschnitzle nicht das Holt an deiner Schule Bänken, Du machest dir hiedurch ein schlechtes Angedenken.

S. 24. Das 5. Capitel. Wie sich ein Schüler nach der Schule auf dem Schulwege höstlich aufführen soll.

2.

Spring nicht als wie ein Bock, der schwer zu halten ist, Die Treppe gleich hinab, daß du der erste bist.

S. 26. Das 6. Capitel. Wie sich ein Schüler nach der Schule zu Hause höflich zu verhalten habe.

14.

Begleite den, der dich mit dem Besuch beehret, Und lauf nicht eh zuruck, big er sich umgekehret.

15.

Und wenn dich sonst ein Freund vor deiner Hausthur grüßt, Laß ihn vorübergehen, eh deine Hand sie schließt.

S. 29. Das 7. Capitel. Wie sich ein Schüler bei Tische über der Mahlzeit höflich bezeigen soll.

6

Wirf deinen Stuhl nicht um, eh du ihn angefaßt, Die Schüffel drehe nicht, wie du sie gerne haft.

32.

Nichts ist abscheulicher, und schier kein Unsorm größer, Als wenn man sich bei Tisch mit Gabel oder Messer Die Zähne raumen will: Der Gast wird eckelvoll, Wenn er des andern Tags mit selben essen soll.

36.

Wenn du dir schneuten willst, so mußt du nicht posaunen, Daß andere von dem Ton erschröcken und erstaunen.

S. 38. Das 8. Capitel. Wie sich ein Schüler zu Nachts beim Schlafen- geben höflich und bescheiden erzeigen soll.

2.

Das Brummen steht nicht wohl, geh, wann es Schlafenszeit; Jedoch muß es geschehn mit Zucht und Ehrbarkeit.

S. 40. Das 9. Capitel. Wie fich ein Schuler in der Rirche verhalten foll.

9.

Gehst du zum Tisch des HErrn und trägst du ein Berlangen, Das reinste Himmelsbrod mit andern zu empfangen, O! so bereite dich vorher und seh gesaßt, Damit du nicht erscheinst wie jener Königsgast.

S. 44. Das 10. Capitel. Wie sich ein Schüler ben Besuchungen und in Gesellschaft höslich aufzuführen habe.

2

Reiß an der Glocke nicht, daß man erschröcken kann, Sonst frägt man alsobald: Wer ift der Grobian?

S. 50. Das 11. Capitel. Wie sich ein Schüler ben Recreationsstunden höflich, vorsichtig und christgeziemend aufzuführen habe.

1.

Sucht dein Gemüthe was zur Recreation, So spiele mit dem Ball, schlag etwann den Ballon.

9

Doch mußt du nicht den Ball gleich in die Fenster schlagen, Noch andern auf den Kopf und auf den Buckel jagen.

Empfohlen werden: Ballfpiel, Spazierengehen, Kegeln, Lefen hiftorischer Werke und Musizieren.

Abgeraten wird vom Bürfelspiel um Geld und vom Kartenspiel.

S. 54. Das 12. Capitel. Wie sich ein Schüler ben dem Spatierengehen höflich zu bezeigen habe.

11.

Steht dem, der mit dir geht, die Wache ins Gewehre, So nimm den hut vom Kopf und zeig ihr gleichfalls Chre.

S. 57. Das 13. Capitel. Wie fich ein Schüler ben dem Spatierenfahren höflich und vorsichtig aufführen soll.

1.

Steig in den Wagen nicht jum ersten gleich hinein, Der erste magst du wohl gleich beh dem Austritt sehn.

S. 60. Das 14. Capitel. Wie fich ein Schüler beh dem Spazierenreiten ebenfalls geschickt und höflich zu verhalten habe.

11

Klatsch wie ein Bauer nicht, der mit vier Pferden fährt, Ein kleines Mouvement regiert ein gutes Pferd.

12.

Nimm dich behm Thor in acht vor schnellem Galoppieren, Sonst wird man das Gewöhr verkehrt dir präsentiren. 14.

Und reitest du in Wald, so reite mit Geschicke, Sonst bringt dich leicht ein Ast um Hut und um Perücke.

20

Wirst du beh einem Wirt zur Ginkehr dich bequemen, So mußt du gleich Pistol und Peitsche mit dir nehmen.

25

Versieht der Hausknecht auch das Pferd nach seiner Pflicht, So merke dieses noch: Vergiß das Trinkgeld nicht.

S. 66. Das 15. Capitel. Wie sich ein Schüler beh Verfertigung, Absendung und Empfang eines Briefes in Ansehung des Wohlanstandes und der Höslichkeit nach seinen Umständen zu beobachten habe.

# b. Urkundliche Beilagen zur Geschichte der Schule im Bucheggberg.

### 26.

### Besoldung der Schulmeister (und des Sigristen) in der Pfarrei Lüßlingen um 1639.

Pfarrbuch von Lüßlingen Nr. 1 auf der Amtschreiberei Bucheggberg. Eines Schuldieners zu Lüterkoffen und Ichretswhl Besoldung, 1639.

Erstlich gibt jede Rechtsamme ein Mäß Müligut dem Schuldiener. Zum andern gibt ein jeder, so Kind zer Schul schickt, ein Leib Brot. Zum 3. gibt die Gemeind daselbst 2  $\pm$  und 3 Fuder Holz.

Bum 4. jedes Rind wochentlich ein Kreuber.

Und sollen die Kind sampt dem Lohn hieher tretten, da die Kilchen und Kilchherr ist, werr denn Sach, daß hie kein Schulmeister, oder wegen herben Winters es nicht möglich werr, denn man kaum einen, geschweige denn 2 Schuldiener, beh diesem geringen Lohn erhalten kann.

Lüßlingen und Nennikoffen gibt jede Rechtsamme dem Schulmeister ein Mäß Korn, der 2 hat, gibt 2 Mäß; ein halbe Kächtsamme ein halb Mäß und ein Vierthel ein Jmeli.

- 2. Jeder der Kinder schickt, ein Leib Brot.
- 3. Jedes Kind wochentlich ein halben Bagen und alle Tag ein Scheit Holtz wie auch zu Lüterkoffen.
- 4. Deß übrigen Holzes halben solle beide Dörffer, wie jhenseits des Walds, den Schuldiener b'holzen helffen z'gleichem.

Des Sigriften Besoldung war von altersher von jeder Rechtsamme andershalb Mäß Korn; beh Abschaffung der abgöttischen Mäß ist ein halb Mäß abgangen; hernach anno 1633 wegen der Uhr das halbe Mäß wieder zugethan worden; gibt also jede Rechtsamme 1½ Mäß, 2 Rechtsamme 3 Mäß und so fortan.